PRAKTISCHE

PANDEKTENÜBUNGEN

FÜR

ANFÄNGER

ZUM AKADEMISCHEN GEBRAUCHE UND ZUM SELBSTSTUDIUM.

Von

Dr. RUDOLF STAMMLER,

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HALLE A. S.

LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1893.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

EUGEN HUBER

IN HERZLICHER FREUNDSCHAFT

DARGEBRACHT.

Vorwort.

Über die sachlichen Grundlagen und pädagogischen Gesichtspunkte, die zur Abfassung dieses Buches führten, und die Ziele, welche durch dasselbe verfolgt werden sollen, findet sich in der einleitenden Abhandlung das Nötige begründend bemerkt. Es erhellt daraus, daß es mit schon vorhandenen Sammlungen von Rechtsfragen und Civilrechtsfällen durchaus nicht in Konkurrenz treten will: es geht in Absicht und Ausführung auf etwas ganz Anderes, als jene.

Die Veröffentlichung meiner anspruchslosen Arbeit geschieht mit dem Wunsche, die Aufmerksamkeit weiterer beteiligter Kreise auf die hier erörterte Möglichkeit einer, wie ich glaube, nicht unwesentlichen Verbesserung des Rechtsunterrichts hinzulenken. Zugleich aber in der Hoffnung, Allen, welche Pandekten studieren mögen, ein — in dieser Art noch nicht versuchtes — brauchbares und förderliches Hilfsmittel zu selbstthätigem und anregendem Einarbeiten bieten zu können.

Halle a. S., 13. Juli 1892.

Rudolf Stammler.

Inhalt.

Erster Teil.

Plan der Übungen . . . . . 1—30

Zweiter Teil.

Aufgaben . . . . . 31—533

Einleitung.

§ 1. Zustand des Privatrechts im Deutschen Reiche 31
§ 2. Gemeines und partikulares Recht 44
§ 3. Reichs- und Landesrecht 51
§ 4. Quellen des Pandektenrechtes 55
§ 5. Litteratur des Pandektenrechtes 60

Erstes Buch.

Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt:

Von dem Begriffe und der allgemeinen Einteilung der Privatrechtsverhältnisse.

§ 6. Begriff und praktische Bedeutung der Privatrechtsverhältnisse 66
§ 7. Ihre Einteilung in familienrechtliche und vermögensrechtliche 73
§ 8. Die Unterscheidung der vermögensrechtlichen Verhältnisse in dingliche und persönliche (obligatorische) 76
§ 9. Subjektives Recht und *actio* 81

Zweiter Abschnitt:

Lehre von den Personen oder den Subjekten der Privatrechtsverhältnisse.

§ 10. Die physischen Personen. — 1. Bedingungen für die privatrechtliche Persönlichkeit eines Menschen 86
§ 11. Fortsetzung. — 2. Von der Beeinflussung der privatrechtlichen Verhältnisse eines Menschen durch bestimmte einzelne Eigenschaften desselben 91
§ 12. Die juristischen Personen. — 1. Begriff und Arten . . . 100
§ 13. Fortsetzung. — 2. Die Einzellehren des Pandektenrechts, die juristischen Personen betreffend 105

Dritter Abschnitt:

Lehre von den Sachen oder den Objekten der Privatrechtsverhältnisse.

§ 14. Sache im Rechtssinne — Sprachgebrauch und Begriff . . 112
§ 15. Privatrechtlich bedeutsame Einteilungen der Sachen . . 115
§ 16. Haupt- und Nebensachen 119
§ 17. Dem Privatrechtsverkehr entzogene Gegenstände 125

Vierter Abschnitt:

Allgemeine Lehren über Entstehung, Veränderung, Endigung der Privatrechtsverhältnisse.

§ 18. Entstehung und Erwerb, Untergang und Verlust von Privatrechtsverhältnissen. 131
§ 19. Von den „Privilegien" und den „juristischen Thatsachen"; — die „unvordenkliche Verjährung" 135
§ 20. Im besondern von den Rechtsgeschäften. — 1. Begriff; Arten; rechtliche Bedeutung 138
§ 21. Fortsetzung. — 2. Notwendige Voraussetzungen jedes rechtlich zugelassenen Geschäftes 144
§ 22. Fortsetzung. — 3. Verschiedene Art und Weise der Ungültigkeit von Rechtsgeschäften 159
§ 23. Fortsetzung. — 4. Bedingung, Befristung, Voraussetzung 164
§ 24. Schluß. — 5. Lehre von der Stellvertretung und der Gehilfschaft 172
§ 25. Von den schuldhaften Handlungen 178

Fünfter Abschnitt:

Von der Verwirklichung und Durchsetzung der Privatrechtsverhältnisse.

§ 26. Rechtsausübung und Rechtsverletzung 181
§ 27. Die civilrechtliche Behandlung der Selbsthilfe 184
§ 28. Der Einfluß eines Prozeßbeginnes auf das materielle Rechtsverhältnis; — Beweislast 186
§ 29. Lehre von der Verjährung 191
§ 30. Die *in integrum restitutio* 199

Zweites Buch.

Sachenrecht.

Erster Abschnitt:

Der Besitz.

§ 31. Besitz und Inhabung 203
§ 32. Subjekte und Objekte des Besitzes 206
§ 33. Erwerb und Verlust des Besitzes 209
§ 34. Schutz des Besitzes 218

Zweiter Abschnitt:

Das Eigentum.

§ 35. Das Privateigentum nach heutigem Rechte 227
§ 36. Erwerb und Verlust von Eigentum 235

§ 37. Ansprüche des Eigentümers gegen Dritte 249
§ 38. Anhang: Die *actio publiciana* 258

Dritter Abschnitt:

Dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte.

§ 39. Die Dienstbarkeiten. — 1. Der Servitutenbegriff des römischen Rechts und seine Bedeutung für das heutige Recht 260
§ 40. Fortsetzung. — 2. Die Einzellehren 270
§ 41. Von dem Rechtsbesitze 276
§ 42. Emphyteusis und Superficies 281

Vierter Abschnitt:

Das Pfandrecht.

§ 43. Grundsätze des gemeinrechtlichen Pfandrechtes 284
§ 44. Begründung eines Pfandrechtes 288
§ 45. Die Rechtsstellung des Pfandgläubigers 290
§ 46. Übertragung und Endigung eines Pfandrechtes 295
§ 47. Verpfändung von *res incorporales* 298

Drittes Buch.

Obligationenrecht.

Erster Abschnitt:

Anwendungsgebiet und allgemeine Gestaltung der obligatorischen Verhältnisse.

§ 48. Rechtliche Bedeutung der Obligationen 302
§ 49. Einseitige und gegenseitige Obligationen 306
§ 50. Von den Korreal- und Solidarobligationen 311
§ 51. Von den alternativen Obligationen 317
§ 52. Die *naturalis obligatio* 320

Zweiter Abschnitt:

Allgemeine Lehren von der obligatorisch geschuldeten Leistung.

§ 53. Die Hauptleistung 323
§ 54. Die Lehre von der Leistung des Interesse 327
§ 55. Die Lehre von der Zinsenzahlung 334
§ 56. Die Lehre von der Herausgabe des *commodum* 340
§ 57. Von den Fällen, da dem Schuldner die Leistung unmöglich ist 343

Dritter Abschnitt:

Gemeinsame Lehren über Entstehung und über Erwerb von Obligationen.

§ 58. Von der Neubegründung obligatorischer Rechtsverhältnisse 347
§ 59. Von einigen besonderen Arten des Vertragsschlusses . . . 351
§ 60. Verträge auf Feststellung unsicherer Rechtsverhältnisse . 364
§ 61. Die Cession von Forderungen 370
§ 62. Die Übernahme fremder Schulden 379

Vierter Abschnitt:

Gemeinsame Lehren über Endigung von Obligationen.

§ 63. Die Lehre von der Erfüllung der Obligationen 384
§ 64. Sonstige Tilgungsgründe allgemeiner Art. — 1. Erlaß . . 392
§ 65. Fortsetzung. — 2. Kompensation 394
§ 66. Fortsetzung. — 3. Konfusion 398
§ 67. Schluß. — 4. Novation und Delegation 400

Fünfter Abschnitt:

Vertragsobligationen, welche in den Pandekten besondere Ausbildung erhalten haben.

§ 68. Kauf; Tausch; Trödelvertrag 405
§ 69. Sachmiete 425
§ 70. Verträge über entgeltliche Arbeitsleistung 437
§ 71. Gesellschaftsvertrag 446
§ 72. Schenkungsvertrag 452
§ 73. Darlehen 460
§ 74. Leihvertrag; Hinterlegung 464
§ 75. Mandat und *negotiorum gestio* 469
§ 76. Aleatorische Verträge 474

Sechster Abschnitt:

Die Deliktsobligationen.

§ 77. Die Privatdelikte des Pandektenrechtes 478
§ 78. Im besondern: *furtum* 485
§ 79. Desgleichen: Sachbeschädigung 487
§ 80. *Operis novi nunciatio* und *interdictum quod ei aut cui* . . . 496

Siebenter Abschnitt:

Die sonstigen gesetzlichen Obligationen des gemeinen Rechtes.

§ 81. Die *condictiones sine causa* 500
§ 82. Die Exhibitionspflicht 507
§ 83. Die gesetzliche Alimentationspflicht 510
§ 84. Obligationen zwischen Grundstücksnachbarn 513

Achter Abschnitt:

Haftung für Verbindlichkeiten Anderer.

§ 85. Übersicht über die hierher gehörigen Verhältnisse . . . 517
§ 86. Die Lehre von der Bürgschaft 521
§ 87. Von der Intercession und den weiblichen Rechtswohlthaten 528
§ 88. Die *actiones adiecticiae qualitatis* 530

Erster Teil.

Plan der Übungen.

I.

„Bei unserer Aufgabe ist es die Kunst wissenschaftlichen Verstandesgebrauches, welche geübt werden soll. Der Lehrer giebt nur den Stoff, und regt an die Thätigkeit; diesen Stoff bearbeite der Lehrling selbst; der Lehrer muß aber in der Lage bleiben, zusehen zu können, ob und wie der Lehrling diesen Stoff bearbeite, damit er aus dieser Art der Bearbeitung ermesse, auf welcher Stufe der Fertigkeit jener stehe, und auf diese den neuen Stoff, den er geben wird, berechnen könne."

J. G. Fichte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch innerhalb des juristischen Unterrichtes die Thätigkeit des Lehrenden vorzüglich auf die Entwickelung der Selbstthätigkeit im Lernenden gerichtet sein muß; oberste Aufgabe des Rechtslehrers ist die, daß er den Studierenden zu selbständigem Denken anregt: das Mittel zur Bildung ist die Erregung der Selbstthätigkeit.

Nun ist es klar, daß bei solchem Satze in erster Linie an die Art des unterweisenden Vortrages gerührt wird, der nicht in bloßer — und sei es noch so exakter — Darreichung empirischen Stoffes bestehen soll; sondern bei welchem eine geistige Gemeinschaft zwischen Lehrer und Hörern zu begründen ist, indem diese sich in den Blickpunkt des anderen versetzen und mit seinen Augen sehen lernen, auf daß die eigene Blickkraft rege werde. Alles, was ansonsten den Reiz der akademischen Rede und ihren äußeren Wert herstellen oder steigern mag, muß doch nur Zuthat bleiben und untergeordnetes Hilfsmittel sein neben jener erstgenannten inneren Eigenschaft der wissenschaftlichen Mitteilung; und niemals kann, von diesem Grunde wahrer Bildung losgelöst, ein Unterrichtender sich vermessen, ein „guter Dozent" zu heißen.

Allein zur gänzlichen Erfüllung des Vorhabens, tüchtige Juristen auszubilden, kann es mit Nichten genügen, dem Vortrage eine in erwähnter Weise möglichst gute Qualität zu verleihen: es wird auch nötig sein, dem Studierenden, in Abwechselung mit dem Aufnehmen des Stoffes, Aufgaben zu stellen, welche er in Selbständigkeit, unter Anleitung des Lehrers, zu lösen hat, Aufgaben, deren Bearbeitung ihm ebensowohl methodisch die Fähigkeit verschaffen soll, sich in eigener Thätigkeit ein Urteil zu bilden über das, was Rechtens ist, und wie bestehendes Recht sicher erkannt und festgestellt wird, als auch ihn üben mag, das als Recht Erkannte auf die einzelnen Vorkommnisse des Verkehrslebens zutreffend anzuwenden.

Dieser Gedanke ist an sich einfach genug. Nichts ermüdet so sehr und macht auf die Dauer zu weiterem Studium unlustiger, als eine stete und unaufhörliche Aufnahme von Lehrstoff und ein ruheloser Zwang zu solcher, ohne die Gestattung, sich auch einmal in freier Selbstgestaltung und Verwertung des gewonnenen Wissens an noch so kleinen selbständigen Problemen erproben zu dürfen. Erst eine ständige Verbindung eigener Ausübung erlangter Fähigkeit mit bloßer Rezeption giebt überall die rechte Bildungsmethode ab; wie sie auch allein im stande ist, dem Lernenden eine Kontrolle über gemachte Fortschritte und seinen dermaligen Standpunkt zu bieten und dem Dozierenden einen Einblick in die wirkliche Lage des Hörers zu verschaffen.

Auch darf dieser Grundgedanke jetzt als durchgängig herrschende Auffassung auf unseren Hochschulen erachtet werden. Wenn Fichte in seinem „deduzierten Plane einer zu Berlin zu errichtenden höheren Lehranstalt (geschrieben im Jahre 1807)“ es als Neuerung fordern mußte, „daß der Lehrling nach einem bestimmten Plane des Lehrers unter desselben Augen selber arbeite“; während noch Gervinus und Anhänger desselben (1855) tadeln konnten, daß der Vortrag der Universitätsprofessoren die Studenten nur zur Rezeptivität nötige, indessen die einzig gedeihliche Entwickelung unserer Hochschulen nur darin liegen würde, daß man dem die Selbstthätigkeit anregenden Bestandteile der Universitätsbildung größere Bedeutung gebe: so bestehen heute — um mich auf das Rechtsstudium zu beschränken — an allen unseren Fakultäten, freilich sehr verschiedenartig in Einrichtung wie Intensität des Betriebes, Konversatorien und Übungen, welche den erwähnten Forderungen zu entsprechen suchen. Und ich kann nicht annehmen, daß in unseren Tagen ein Berufener die Worte Bindings (1880) anzweifeln möchte: „Will die Theorie, soweit sie auf der Hochschule durch das lebendige Wort lehrt, gute Praktiker ziehen, so

muß sie dem Glauben an die alleinseligmachende Kraft der dogmatischen Vorlesungen entsagen. Dieselben bedürfen einer ständigen doppelten Ergänzung: durch exegetische und praktische Übungen."

Wenn ich trotzdem diesem pädagogischen Grundsatze hier nähere Feststellung geliehen, so geschieht es aus dem Grunde, weil die angegebenen Einrichtungen dem unterliegenden Gedanken zur Zeit, wie ich annehme, eine nur unvollkommene Ausführung angedeihen lassen. Gerade weil jenes Prinzip als feststehend angenommen werden darf, so hebt sich das bis jetzt zur Befolgung desselben Geschehene als lückenhaft und als Stückwerk davon ab, — während dieses keineswegs unumgänglich notwendig ist, vielmehr mit leichter Mühe unserem Grundsatze volles Genüge geschehen kann.

Es ist diese Lücke und die Möglichkeit ihrer Ausfüllung, die hier in einigem zur Besprechung gelangen soll.

II.

„Nemo quemquam erigit ad id, in quo ipse est, nisi aliquantum ad id, in quo est ille, descendat." *Augustinus.*

Unsere Praktika und seminaristischen Übungen kommen im allgemeinen zu spät.

Ich bemerke von vornherein, daß an dieser Stelle von den Spezialseminarien, den „Gesellschaften" und dergleichen Einrichtungen für die weitere und tiefere wissenschaftliche Ausbildung von Vorgerückteren nicht die Rede sein soll. An solchen Veranstaltungen für die Elite unserer Studierenden und der Fürsorge für besonders Begabte hat es zu keiner Zeit gefehlt; obschon gerade dieses nicht in der ersten Reihe der Aufgaben des Rechtsunterrichtes steht. Hier kann man vielmehr ruhig das Wort KANTS gelten lassen, welches er einmal seinen Vorträgen vorausschickte: daß er nicht für die hervorragend Beanlagten lese, da diese ihren Weg schon so wie so finden würden; auch nicht für die ganz Beschränkten, denn solchen sei überhaupt nicht zu helfen; sondern für die breite Menge der mit gutem Durchschnittsverstande Begabten, aus denen wohl etwas Tüchtiges geschnitzt werden könne, so man ihnen die rechte Anleitung und Unterweisung biete. Von der Beförderung und Hebung des wissenschaftlichen Standes dieser letztgenannten Kategorie handeln auch wir jetzt, und behaupten, bezüglich dieser, daß die seitherige Stellung und Einrichtung vornehmlich der Praktika nicht einwandfrei und nicht ausreichend ist.

Auf diesen Gedanken konnten schon äußere Eigentümlichkeiten und Schwierigkeiten, die unseren seitherigen praktischen Übungen anhaften, den aufmerksamen Beobachter hinleiten; vor allem die doppelte Aufgabe, welche wohl jedem Leiter eines Pandekten-Praktikums heute schwer vermeidlich gesteckt wird: auf der einen Seite die im juristischen Wissen und Können schon etwas Bewandterten weiter zu fördern, und sowohl ihren Scharfsinn und ihre Urteilskraft ferner zu üben und zu steigern, als auch durch geeignete Rechtsfälle auf Schwierigkeiten innerhalb der Erkenntnis unseres Rechtes interessierend aufmerksam zu machen; dagegen zum anderen Teile die weniger Fortgeschrittenen in die juristische Subsumtion einzuführen und die ihnen vorgetragenen Lehren der Pandekten weiterhin zu klären, zu festigen und zu vertiefen. Denn in der That pflegen sich in den gesagten Übungen in der Regel ganz verschiedenartige Interessenten einzufinden, von gereiften, dem Abschlusse ihres Studiums nahestehenden Rechtskandidaten an bis zu solchen, die noch gar wenig Beherrschung des fraglichen Rechtsstoffes aufweisen können, ja vielfach erst jetzt, bei der Annahme des Pandekten-Praktikums, ernsthafter an das Studium dieser Materie herantreten mögen; und nun entsteht dem Lehrer allemal das schier unlösliche Dilemma, daß er die einen nicht mit Zeitvergeudung unnütz aufhalte, ohne doch den andern allzu schwierig und unverständlich zu verbleiben.

Ist es da nun nicht das richtige, die Übungen nach der Qualität der Teilnehmer zu scheiden, und von dem Praktikum, mit seinem rechten, eben angedeuteten, Ziele, die Übungen für Anfänger zu trennen und für sich selbständig zu stellen und auszubauen? So daß das erstgenannte Kolleg entlastet und seiner eigenen Aufgabe ungehemmter hingegeben wird, indessen die Anfängerübungen die erste Anleitung und Vorbereitung für die weitere förderliche Selbstthätigkeit zu übernehmen haben?

Will man dieses aber einmal in die Hand nehmen, so ist auch noch ein Schritt weiter zu gehen: Die Anfängerübungen müssen in den Beginn des Studiums gelegt werden. Und hier handelt es sich nun nicht lediglich um eine Pläne schmiedende Bereicherung der unendlichen Liste von Reformvorschlägen für das Rechtsstudium, sondern um den Bericht über eine Einrichtung, die auf Veranlassung des Schreibers dieser Zeilen vor fünf Jahren an der hiesigen juristischen Fakultät eingebracht und seitdem durchgeführt worden ist, und die sich in dieser Zeit, nach dem übereinstimmenden Urteile der Beteiligten, durchaus bewährt und gut eingebürgert hat.

Hiernach ist ein während der gesamten Studienzeit durch-

laufender konversatorischer Unterricht, neben den systematischen Vorlesungen, organisiert worden, bei welchem man drei Arten von Übungen unterscheiden kann: In dem ersten Studienjahre Übungen für Anfänger mit bezug auf die Institutionen, sowie praktische und exegetische Pandektenübungen für Anfänger; in den folgenden Semestern Praktika und Exegetika in den verschiedenen einzelnen Disziplinen; endlich eine besondere seminaristische Ausbildung für solche, welche einer tiefer eindringenden wissenschaftlichen Thätigkeit sich zu widmen beabsichtigen.

An diesem Orte ist nun von jenen an erster Stelle genannten Übungen die Rede.

Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß es schwierig oder gar unmöglich sei, diejenigen, welche dem Studium der Jurisprudenz allererst nahen, zu Anfängerübungen heranzuziehen. Ganz im Gegenteil: Im Beginne des Studiums sind die Hörer der mitarbeitenden Selbstthätigkeit noch nicht entwöhnt; sie kennen regelmäßig die ermüdende Einseitigkeit einer semester- oder jahrelangen bloßen Aufnahme von Lehrstoff gar nicht. Noch wohnt es ihnen als ganz selbstverständlich bei, daß sie, obschon in voller akademischer Freiheit, auch eine konversatorische Behandlung des Stoffes neben und hinter dem Vortrage vorfinden. In jedem Falle bleibt alsdann, und sei es bei einem einzelnen auch in noch so bescheidenem Maße, die Gewöhnung an selbstthätige Teilnahme und die Möglichkeit einer produzierenden Übung in ununterbrochener Verbindung mit früher also gewohnter Arbeit gewahrt: Ist aber erst einmal durch längere bloße Rezeption die Entwöhnung davon gänzlich eingetreten, das Handgelenk hier steif geworden, die Formulierungsgabe ungeübt geblieben, so ist es leicht begreiflich, wenn die ersten schüchternen Versuche der Wiederaufnahme selbständiger Arbeit in späteren Übungsvorlesungen — auch bei fleißigen Hörern der Pandekten — so linkisch und ungeschickt ausfallen, und den so völlig Ungeübten das peinliche Gefühl beschleichen muß, wie es bei den ersten Sprechversuchen in fremdem Idiom wohl geschehen mag, da die Zunge einem wie gelähmt erscheint, während man doch so viele Wörter auswendig gelernt hat, und die Konjugation der unregelmäßigen Zeitwörter dem Versuchenden vielleicht ganz geläufig ist.

Und ist es denn nötig, daß man zuerst das ganze System der betreffenden Rechtsdisziplin „durchgehört" hat, ehe man zu den ersten kleinsten Versuchen selbstthätiger Übung schreitet? Was würde man von einem Sprachunterrichte halten, der zuvörderst nur die Lehren der Grammatik einseitig vortrüge, ohne jemals den Schüler zur probeweisen Verwertung des Gelernten anzuleiten?

Könnte man sich die Einführung in die Mathematik ersprießlicher Weise anders vorstellen, denn in Verbindung mit zu lösenden Übungsaufgaben? Und wird nicht bei dem Studium der naturwissenschaftlichen Fächer auch beim Anfänger alsbald gefordert, daß er neben dem Hören der Vorlesungen an anschaulichen, für ihn eingerichteten Übungen sich beteilige?

Ich kann nicht finden, daß beim Studium der Jurisprudenz, das die „legum cupida iuventus" zunächst doch in eine ihr fremdartige Welt zu versetzen pflegt, ein Grund vorliegt, dem Anfänger die im einzelnen genaue und fortlaufende Anleitung zu versagen, die gerade am Beginne des Studiums wahrlich an sich mehr wünschenswert und angezeigt sein muß, als beim Ausgange desselben, und die nur in methodisch für jenen eingerichteten Übungen und Konversatorien gewährt werden kann; ihn lediglich auf die zu hörenden Vorträge und die zitierten Quellenstellen zu verweisen, um sich allein auf die Höhe der beherrschenden Übersicht des ihm vorerst so fremden Gebietes zu bringen, ohne die Möglichkeit fragender Interpellation und zwangloser Besprechung, in schriftlicher oder mündlicher Form, betreffs des Gehörten zu bieten. Es kommt nur darauf an, die hierfür passenden Übungen zu veranstalten, wie sie allerdings in den bisher publizierten Übungsbüchern schwerlich zu finden und in unseren seitherigen Konversatorien meines Wissens noch nicht vorgenommen gewesen sind.

Denn dieses ist ja selbstverständlich festzuhalten, daß es sich nicht um eine grundsätzliche Änderung in der äußeren Einrichtung des akademischen Studiums, um eine Beschränkung der Studienfreiheit, handelt, sondern um eine Bereicherung des juristischen Lehrplanes, deren er seither allerorten, soviel ich sehe, entbehrt hat. Es wird gewiß auch früher schon hier und da vorgekommen sein, daß ein Dozent es versucht hat, etwa die eine wöchentliche Stunde der Institutionen- oder Pandektenvorlesung zur Quellenlektüre wiederholend heranzuziehen. Ein solcher, ja sehr naheliegender, Versuch würde nun zwar in einem Punkte meiner Einrichtung begegnen, aber doch sie ganz und gar nicht erfüllt haben. Nicht des äußeren Unterschiedes wegen, daß wir an hiesigem Orte die Anfängerübungen als besondere, wöchentlich mehrstündige Vorlesung jedem zur Verfügung stellen, mit der nun erfahrungsmäßig feststehenden Thatsache, daß alle Anfänger, mit verschwindenden Ausnahmen, sie annehmen und gerne durchführen (obschon derartige Äußerlichkeiten, wie jedem Kundigen geläufig ist, nichts weniger wie ganz bedeutungslos für die hier interessierenden Fragen und Ziele zu sein pflegen); auch nicht in dem Sinne, daß jene Bestrebungen durch Einfügung auch von geeigneten praktischen Übungen für

Anfänger eine quantitative Erweiterung zu erfahren hätten. Nein, es handelt sich hier um eine sachlich reformierende Ergänzung des juristischen Unterrichtes, vornehmlich im Beginne desselben, neben welcher ich alle besprochenen äußeren Gründe nur adminikulierend angeführt haben will.

Es wird zu zeigen sein, daß aus dem innersten Grunde der Aufgabe unseres Rechtsunterrichtes heraus ein den Rechtslehrer zur Aufnahme unseres Planes wohl zwingend bewegendes Moment auftritt. Das führt zurück auf zwei tiefer eingehende Erwägungen über Zielpunkte der Jurisprudenz überhaupt.

Und hier muß ich etwas weiter ausholen.

III.

„Eine Wissenschaft, welche darauf verzichten wollte, den Begriff ihres Gegenstandes zu bestimmen, würde den Namen einer Wissenschaft nicht mehr verdienen. Und Jeder, welcher in rechtswissenschaftlichen Fragen gearbeitet hat, weiß aus eigener Erfahrung, daß wir nicht selten bei der Untersuchung des speziellsten Punktes auf die höchsten und allgemeinsten Begriffe zurückgeworfen werden, und ohne ihre Feststellung kein sicheres Resultat zu erzielen ist." *Windscheid.*

Daß das Eindringen in die juristische Denkweise dem Anfänger besondere Schwierigkeiten zu bereiten pflegt, dürfte eine außer Zweifel stehende Thatsache sein. Auf beiden Seiten empfindet man es unbehaglich und hat mit einzelnen Mitteln gelegentlich Abhilfe versucht; aber so wie man bei der Charakterisierung jener Schwierigkeit bei allgemeinen aushelfenden Wörtern dann wohl stehen blieb, dieselbe fragend oder achselzuckend als „eigentümlich" oder „im abstrakten Stoffe gelegen" annahm, so sind bis jetzt, soweit ich sehe, nur — sozusagen — empirische Heilmittel in Anwendung gekommen. Ich glaube dem gegenüber, daß es nötig sein wird, sich vor allem über den Grund jener Schwierigkeit des genaueren Klarheit zu verschaffen; und zu dem Ende zuvörderst zu fragen: worin denn die Eigentümlichkeit des Gegenstandes, des Zieles und Verfahrens gerade der juristischen Betrachtung gelegen sei, um daraus sicher dann zu erkennen, wo der Sitz des Gebrechens und wie ihm abzuhelfen.

Welches ist der Gegenstand der spezifisch juristischen Erkenntnis?

Etwa: „Das Recht?" Aber wo und wie kann man desselben habhaft werden?

Das Recht gehört nicht zu den äußeren Erscheinungen; es ist kein im Raum befindlicher Gegenstand. Das Recht hat Realität

nur vermöge unseres Denkens, und ist nicht ein Objekt der uns umgebenden Natur, das nach Gesetzen dieser hervorgebracht und bestimmt wäre.

Aber es bedeutet auch „das Recht“ gar nicht eine in sich geschlossene Vorstellung, mit einheitlichem festen Inhalte: man kann sich von dem Rechte, als einer allgemeingültig bestimmten Größe, gar keinen Begriff machen. Wir haben in Wirklichkeit in unseren Vorstellungen immer nur konkrete Rechtsregeln, einzelne besondere Rechtsordnungen.

Der Begriff „Recht“ ist vielmehr nur ein gedankliches Element innerhalb der Vorstellung von bestimmten menschlichen Handlungen, und stellt eine Beschaffenheit derselben dar; und zwar sowohl eine solche von bestimmten Geboten, als auch (davon abgeleitet) von den einzelnen Handlungen, welche jenen Geboten entsprechen. Der Begriff des Rechtes, welcher im Verstande liegt, tritt also zu bestimmten menschlich gesetzten Regeln in Vereinigung hinzu.

Da es bei solchen Erwägungen und Feststellungen an Mißverständnissen seitens dritter Leser niemals ganz zu fehlen pflegt, so bemerke ich zu allem Überflusse ausdrücklich noch, daß selbstverständlich nicht ein äußeres und zeitliches Auseinanderfallen der beiden komponierenden Momente der Rechtsregel — des ergangenen Gebotes einerseits und der Qualifizierung desselben als eines rechtlichen zum anderen Teile — behauptet und aufgestellt wird. Sondern, was hier als Grundlage unserer weiteren Erörterungen nur klargelegt werden soll, ist dieses: daß „das Recht“ einen abstrahierten Begriff bedeutet, der nicht einen eigenen selbständigen Gegenstand unserer Wahrnehmung ausmacht; wo immer man „Recht“ gewahren mag, da ist es bestimmtes menschliches Vorgehen und Thun, das wir (und zwar in jedem entsprechenden Einzelfalle bereits) mit jenem Prädikate versehen. Also giebt es rechtliches Auftreten und anderes menschliches Handeln, und erst nach einer Abstraktion aus jenem kann man von dem Begriffe des Rechtes reden.

Damit wird der Hinweis auf den Zusammenhang wissenschaftlicher Erkenntnis gegeben, in welcher wir die Eigenart unserer Objekte zu präzisieren haben: Die Sozialwissenschaft, die im Reiche der Erfahrungswissenschaften ihre besondere Stelle und ihr eigenes Gebiet einnimmt und mit allem ihr Zugehörigen namentlich der Naturwissenschaft in Eigentümlichkeit gegenüber tritt. Wenn es die letztere mit den in Raum und Zeit uns gegebenen Erscheinungen erkennend zu thun hat, so kommt es der erstgenannten, unserer Wissenschaft, auf die Betrachtung des

Zusammenlebens der Menschen und des Verhaltens derselben gegeneinander an.

Eine wissenschaftliche Betrachtung des sozialen Lebens, eine solche Erwägung desselben, welche Sätze von objektivem Interesse und gegenständlicher Richtigkeit findet, kann nun aber nur möglich sein, sofern das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen als ein geordnetes betrachtet wird. Ein Nebeneinanderleben der letzteren ist denkbar auch ohne solche Ordnung — die sofort sich aufdrängende Frage, ob das empfehlenswert und gut sei, beweist die natürliche Möglichkeit —; aber eine sozialwissenschaftliche Erkenntnis eines solchen Zustandes ist ein Ding der Unmöglichkeit; hier gäbe es nur einzelne, gesellschaftlich unzusammenhängende, Thaten und Geschehnisse, die außer ihrer naturwissenschaftlichen Erwägung keiner anderen gesetzmäßigen Einsicht mehr zugänglich wären. Es wäre die sichere Thatsache, daß das Menschenleben, das Bestehen der einzelnen in gesellschaftlicher Existenz noch einer anderen Regelung, als bloß der durch das Naturgesetz und sein mechanisches Walten, fähig ist und wirklich unterliegt, ebenso bestimmt, wie unberechtigt geleugnet.

Andererseits mag zugegeben werden, daß die Art jener Ordnung an sich für soziale Wissenschaft gleichgültig ist: einerlei, ob es lediglich ethische Gemeinschaft sei, oder auch solche unter heteronomen, die bloße äußere Legalität gebietenden Regeln; und unter diesen wiederum nur konventionelle Bestimmungen, wie bei unseren Normen des äußeren Anstandes, der Bräuche des Verkehrs, der ritterlichen Ehre, oder objektiv-rechtliche Sätze; — in allen Fällen handelt es sich um geordnetes Zusammenleben auf Grund normierender Regeln für menschliches Thun und Unterlassen, nach deren unterscheidender Art und mannigfacher Möglichkeit der Erwägung man zwar verschiedene Unterabteilungen der Gesellschaftswissenschaft nun auseinander halten kann und muß, die aber sich in methodischer Gleichmäßigkeit nach der Sonderart des ihnen eigenen Gegenstandes, anderer wissenschaftlicher Erkenntnis gegenüber, zu einem einheitlichen Ganzen zusammenschließen.

Die Eigenart der sozialwissenschaftlichen Erörterung, und im besonderen — was von nun ab wieder repräsentativ hier herausgegriffen werden mag — der juristischen Betrachtung, geht also darin auf, daß das Verhalten von Menschen in bezug auf andere Menschen mit einem regelnden Satze verbunden und erwogen wird in der Richtung eines Soll. Selbstverständlicher Weise knüpfen auch die rechtlichen Gebote in letzter Linie an

äußere Vorgänge und Zustände, vornehmlich an menschliches Thun und Handeln normierend an; es sind körperliche Geschehnisse und psychische Thatsachen, welche die Grundlage auch der sozialen Betrachtung abgeben: aber indem an diese Ereignisse gebietende Normen für das Handeln von Menschen angeknüpft, und dieselben unter den eigenen Gesichtspunkt ordnender Regeln menschlichen Verhaltens gerückt werden, so ersteht uns eine neue Welt, der wissenschaftlichen Durchforschung harrend, so werden neue Gegenstände unserer Erkenntnis allererst geschaffen.[1]

---

[1] Ich kann es im obigen nicht ganz vermeiden, die Frage nach der Klassifikation der Wissenschaften etwas zu streifen; habe andererseits weder Anlaß noch Möglichkeit, im Rahmen dieser bescheidenen Erörterungen derselben erschöpfend näher zu treten. Es giebt darüber eine eigene Litteratur. Aus der neueren Zeit ist besonders hervorzuheben: B. Erdmann, die Gliederung der Wissenschaften in Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philosophie II (1877) S. 72 ff.; Wundt, philosophische Studien V (1889) S. 1 ff. Vgl. auch Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften (1883) bes. §§ 1, 2, 5; Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte, 2. Aufl. (1886) S. 1 ff.; Paul, im Grundris der germanischen Philologie I (1889) S. 1 ff., 152 ff.

Die beiden Erstgenannten knüpfen grundlegend an den Gegensatz von mechanischen und psychischen Vorgängen an und gehen hiernach, mit Andern, von einer durchgreifenden Unterscheidung der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften aus, wobei das uns gehörige Wissensgebiet als Einzelklasse den letzten eingereiht wird. Erdmann zerfällt dabei: Psychologie, Ethik, Ästhetik; Wundt: 1) Die Wissenschaften von den geistigen Vorgängen; 2) von den Geisteserzeugnissen (a. die Wissenschaft von den Geisteserzeugnissen überhaupt: Philologie; b. die Wissenschaften der einzelnen Klassen der Geisteserzeugnisse: Nationalökonomie. Politik. Systematische Rechtslehre. Systematische Theologie. Theorie der einzelnen Künste. Spezielle Methodenlehre der Wissenschaften); 3) von der Entwickelung der Geisteserzeugnisse (a. allgemeine Geschichte; b. Geschichte der einzelnen Klassen der Geisteserzeugnisse: Wirtschaftsgeschichte. Staats- und Rechtsgeschichte. Religionsgeschichte. Kunstgeschichte. Geschichte der einzelnen Wissenschaften.)

Ich kann mich dem nicht anschließen, da die sozialwissenschaftliche Forschung gleichmäßig äußere wie psychische Vorgänge zu ihrer Grundlage nimmt und beide in gleicher Weise für sie erst Bedeutung erlangen, nachdem sie unter den im Texte besprochenen Gesichtspunkt des Sollens gebracht sind. Sobald dieses aber geschieht, so entstehen überall erst neue Gegenstände der Erwägung in den geordneten menschlichen Beziehungen, so werden die Objekte der Sozialwissenschaft nun gerade geschaffen. Indem wir die Unterscheidung in Wissenschaft der äußeren Natur und in Psychologie hier ganz unberührt lassen, werden die Objekte dieser doch in näherer Verwandtschaft zu einander erachtet werden müssen, als zu den der Art nach davon ganz verschiedenen, auf die soeben wiederholte Weise erst in das Leben getretenen, Gegenständen der Sozialwissenschaft.

Um mich nicht auf bloßen Widerspruch zu beschränken, bemerke

Erst wenn und nachdem jene Einzelerscheinungen, von denen ich sprach, unter dem erwähnten Gesichtspunkte des Sollens gefaßt sind, so haben sie die Fähigkeit erlangt, Gegenstand der Sozialwissenschaft zu sein, im Gegensatze zu einem solchen der Naturwissenschaft. Diese letztgenannte geht auf Erscheinungen und deren Gesetzmäßigkeit, sie hat es zu thun mit dem, was da ist; die Sozialwissenschaft geht auf das menschliche Zusammenleben und seine geregelte Ordnung, sie hat es zu thun mit den Vorschriften darüber, was sein soll.

Nicht die lediglich Thatsache des Gebens und Nehmens einer Sache ist Gegenstand der juristischen Betrachtung; nicht das Handaufheben der Appenzeller Landsgemeinde (die doch „den Gesetzgeber" äußerlich am unmittelbarsten und deutlichsten uns vorführen könnte) auf die Frage des Landammanns ist es an sich, das unser Objekt ausmacht: sondern hier diese Handlungen unter der verfassungsmäßigen Regel gedacht, — also das dadurch beeinflußte Verhältnis des einzelnen zu der (selbst schon in diesem Sinne nur bestehenden) Gesamtheit; und dorten der Tausch unter den Gesichtspunkt der rechtlichen Verpflichtung des einen gegen den andern gerückt, ihm seine Sache nun zu lassen, — mithin die danach bestehende geordnete Beziehung unter ihnen.

Ich habe in den letzten Worten nunmehr die Antwort auf die hier interessierende Frage nach den der Jurisprudenz eigenen Objekten schon gegeben.

Da der rechtliche Satz an einen äußeren Thatbestand in der Weise anknüpft, daß damit gesagt ist, was nun geschehen soll; da er sich hiermit also an Menschen wendet und diesen etwas vorschreibt mit bezug auf andere Menschen: so bestehen zufolge

ich in der hier veranlaßten Kürze, daß die zutreffende Einteilung wissenschaftlicher Erkenntnis m. E. dahin geht: 1) Kritische Erkenntnistheorie vom Wahren, Guten, Schönen; gegenüber 2) den Einzelwissenschaften. Unter diesen die Mathematik zu scheiden von den Erfahrungswissenschaften; welche letzteren sich zerteilen in a. Naturwissenschaft (Gesetze der physischen und psychischen Vorgänge), b. Sozialwissenschaft (Regeln des Verhaltens der Menschen gegen einander), c. Ästhetik (Normen für unser Wertschätzen im Gebiete des Schönen und Erhabenen).

In keinem Falle geht es an, die „geschichtlichen" Wissenschaften in gegenständlicher Abgeschlossenheit für sich stellen und etwa die Rechtswissenschaft als Unterabteilung derselben erachten zu wollen. Geschichtliche Erörterung ist bei allen Erfahrungswissenschaften möglich und am Platze. Der Begriff der Geschichte ist eben zunächst nur formal und inhaltleer: es giebt, wiederhole ich, nur Geschichte von Etwas. Die historische Betrachtung hat sich also in die einzelnen, gegenständlich unterschiedenen, Wissenschaften jeweils lediglich einzufügen; sie liefert aber kein neues, der Art nach besonderes Objekt, das nun Gegenstand einer eigenen Wissenschaft sein könnte.

dessen unter diesen geregelte Beziehungen, feste Verhältnisse, die ihre Existenz durch das Bestehen eines normierenden Satzes erst erhaltend, ihre Eigentümlichkeit in den vermöge des letzteren gesetzten Verpflichtungen finden.

Als Gegenstand der spezifisch juristischen Betrachtungsweise erhalten wir hiernach: die rechtlich geordneten Beziehungen unter Menschen. Daß in der Technik unserer Jurisprudenz auch andere Subjekte im Rechtssinne auftreten, kann hier nicht alterieren, da bei diesen in letzter Linie doch gleichfalls menschliche Verhältnisse die Unterlage bilden.

Dabei kommt nicht viel darauf an, ob man etwa in anderer Wendung als Gegenstand lieber die Rechtsregeln angeben möchte. Denn die rechtliche Anordnung kann von dem Gegenstande, auf welchen sie sich bezieht, nämlich dem menschlichen Verhalten gegen einander gar nicht so getrennt werden, daß sie sich inhaltlich einer gesonderten Betrachtung unterwerfen ließe; in jeder Erwägung des Inhaltes eines rechtlichen Gebotes denkt man ganz notwendigerweise die dadurch rechtlich geordneten Beziehungen unter Menschen mit. Giebt man also die einzelnen Rechtssätze als Gegenstand der Jurisprudenz an, so hat man sachlich dasselbe, wie in unserer Formulierung, gesagt, ohne die beiden Seiten unseres Objektes gleich zutreffend äußerlich gefaßt zu haben.

Sofern man aber freilich vermeinen wollte, daß man die Rechtsregeln deshalb sozusagen hypostasieren und als solche für sich besonders nehmen könnte, weil dieselben in allgemeiner normierender Eigenschaft den einzelnen geordneten Menschenbeziehungen gegenüberständen, so würde man nicht mehr korrekt geblieben sein. Denn die Aufstellung eines rechtlichen Satzes in allgemeiner Fassung ist etwas zufälliges und nichts ihm notwendiges.

In manchen rechtlichen Handlungen tritt dieses deutlich und wirksam uns entgegen. Der in der Grenznutzentheorie unserer Nationalökonomen übliche Wüstenreisende oder der Matrose, der mit dem Wilden in zufälligem Zusammentreffen und doch sicherer rechtlicher Meinung einen Tauschhandel eingeht, wie nicht minder ein völkerrechtlicher Vertrag, durch welchen zwei zivilisierte Staaten zunächst in eine einzige juristische Beziehung treten, bieten Beispiele hierfür. Aber auch in unserem inneren staatlichen Leben kommen derartige rechtliche Akte, wie besonders Laband gründlich nachgewiesen hat, zuweilen in bedeutsamer Weise vor; ich erinnere an die Landesgesetze, welche nach den Ereignissen von 1866 über die Wahlen zum konstituierenden Reichstage erlassen wurden, an die Reichsgesetze über die Verlängerung der Legis-

laturperiode Ende 1870, über die Befugnis der Reichs-Justizkommission zur Fortführung ihrer Verhandlungen nach dem Schlusse der damaligen Reichstagssession, u. a. m.

Es ist also möglich, daß beides, die Norm und die geordnete Beziehung, zeitlich in dem gleichen Augenblicke und äußerlich in demselben Akte geschaffen wird und jeweils auf einander beschränkt bleibt; so daß es erst der logischen Analyse bedarf, um beispielsweise in dem Tauschgeschäft des Mohren mit dem fremden Schiffsmanne die beiden verschiedenen Elemente, die wir nannten, zu erkennen.

Allein es ist zuzugeben, daß diese Möglichkeit rechtlicher Gebote für uns zur großen Ausnahme geworden ist; fast durchgängig vollzieht sich die Regelung menschlicher Beziehungen in der Weise, daß, durch Erfahrung belehrt und auf solche gestützt, die ordnenden Sätze in allgemeiner Art antizipierend auftreten und in abstrakter Fassung zu gemeinsamen Regeln für weite Gebiete menschlicher Beziehungen werden. Aber dadurch wird an dem Gegenstande der juristischen Betrachtung sachlich nichts geändert. Wir erhalten durch die Aufstellung allgemeiner Rechtsregeln keinen neuen selbständigen Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis. Denn die allgemeine rechtliche Regel ist nur ein Versuch, die Normierung verschiedener geordneter Beziehungen unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zusammenzufassen. Das Naturgesetz ist die einheitliche Erkenntnis von Erscheinungen, die Rechtsregel bedeutet nur eine allgemeine Zusammenfassung von einzelnen rechtlich geordneten Beziehungen. Man kann sich die letzteren vorstellen, ohne eine gemeinsame Regel, welche die gleiche Ordnung auch für andere Fälle vorschreibt; jedes einzelne Rechtsverhältnis besteht alsdann bereits als Beziehung unter rechtlicher Norm gedacht, und der Umstand der Gemeinsamkeit ihres Geregeltseins zusammen mit anderen rechtlichen Beziehungen bedeutet eine Zufälligkeit: er ist nicht notwendig, um überhaupt jene Beziehung als eine rechtlich geordnete einzusehen.

Weil sonach eine allgemeine Zusammenfassung rechtlich geordneter Beziehungen in der Form einer abstrakten Regel inhaltlich nichts Neues der Erkenntnis jener hinzufügt, sondern sie nur äußerlich verbindet, und diese genannte Zusammenfassung nicht unumgänglich notwendig und dem Objekt unserer Wissenschaft wesentlich ist; da fernerhin, soweit man den normierenden Satz in das Auge faßt, man logisch notwendig das dadurch geregelte menschliche Verhältnis mit betrachtet, indem sonst jener keinen Inhalt haben würde; in Erwägung endlich, daß der regelnde Befehl gegen-

über der geordneten Beziehung zwar das logische (wenngleich vielleicht nicht: zeitliche) prius ist, auf das Verhältnis von Mittel und Zweck geprüft, aber dem erstgenannten dieser Begriffe unterstellt werden muß, während das Verhalten der Menschen gegeneinander und die hierbei auftretenden Beziehungen unter ihnen es sind, auf welche die rechtliche Regelung dienend abzielt: so ziehe ich es vor, bei unserer obigen Fassung stehen zu bleiben, die mit der Angabe der rechtlich geordneten Menschenbeziehungen als Gegenstandes unserer Wissenschaft den Hinweis auf die ordnenden Regeln in genügender Weise umfassend in sich birgt, ohne doch den geregelten Stoff der menschlichen Verhältnisse, unseren eigentlichen Gegenstand, in der Formulierung außer acht zu lassen.

Es ist für jetzt an der Zeit, daß wir das Ergebnis unserer theoretischen Untersuchung zur unmittelbaren Förderung der praktischsten Aufgabe verwerten, welche einem Rechtslehrer gesteckt werden kann: der Aufgabe, gute Juristen sicher und eindringlich zu bilden.

IV.

„Mit der Anschauung, dem Einzelnen, dem Konkreten machen wir darum überall den Anfang, weil nur von hier aus der Begriff naturgemäß entwickelt werden kann, weil es keinen Weg giebt, von den Begriffen zu den einfachen Vorstellungen und Empfindungen, und weil er, wenn er eingeschlagen wird, zu leerem, unfruchtbarem und aufblähendem Wortwerk und totem Schulwissen führt, das dem Geiste keine gesunde Nahrung liefert und mit dem man im Leben nichts anfangen kann." *Diesterweg.*

Wenn wir zur Vermeidung bloß empirischer Hausmittelchen in mehr oder weniger instinktivem Gebrauche die gegenständliche Besonderheit der juristischen Wissenschaft im seitherigen näher untersucht haben, so ist auf Grund dessen betreffs unserer Bestrebungen jetzt einfach fortzufahren:

Die eigentlichen Gegenstände der Rechtswissenschaft als solcher sind den Sinnen nicht zugänglich, sie können gar nicht anschaulich gemacht werden.

Ich gründe diesen Satz nicht bloß darauf, daß man die rechtlichen Beziehungen, als unsere Objekte, nur fassen und erkennen kann durch Begriffe: denn unter der Bedingung des begrifflichen Denkens steht alle Erkenntnis, auch die der einzelnen lediglichen Naturthatsache; und ob man einem Begriffe nicht sein voll entsprechendes Bild in der Anschauung verschaffen kann, das ist gerade zuvörderst noch bei jeglichem Begriffe offene Frage. Ich beharre auch nicht auf dem Umstande, daß es „abstrakte" Begriffe seien, weil auch dieses — soweit die Abgrenzung vom „Konkreten"

überhaupt nicht nur flüssig und willkürlich ist — über die Möglichkeit, ob jene zur Anschauung gebracht zu werden vermögen, noch nichts entscheidet; wie die Begriffe der reinen Mathematik genugsam darthun könnten.

Ich gründe vielmehr meinen Satz auf die Erwägung, daß unsere nur gedachten Rechtsverhältnisse einen Begriff davon geben, was auf Grund äußerer Thatsachen sein soll. Darum kann ihnen keine sinnliche Anschauung entsprechen, weil hier äußere Vorgänge unter einer Regel des Sollens betrachtet werden. Es wird nicht bloß etwas erkannt, was wirklich da ist; sondern was im äußeren Verhalten der Menschen gegeneinander sein soll: und dieser so geschaffene Gegenstand besonderer Betrachtungsart ist es, von dem wir sagen müssen, daß wir ihn niemals in äußerer Anschauung darstellen, nie von ihm eine greifbare Anwendung in voller Entsprechung sinnlich geben können, da er selber in der Welt der äußeren Erscheinungen nimmermehr ist.

Weder das Privateigentum, noch das Mietverhältnis sind äußerlich anschaubar; die Hypothek, die Ehe, die Rechtsstellung des Erben oder Vermächtnisnehmers — keines läßt sich irgendwie sinnlich aufzeigen; so wenig, wie der Anstifter, wie die Rechtshängigkeit einer Streitsache, die Staatsbeamteneigenschaft oder Schutz- und Trutzbündnisse unter Völkern und Staaten Sinnenobjekte sind.

Ich kann wohl zeigen, daß der Bewohner eines Hauses an einen anderen Menschen Metallstücke wirklich entrichtet, daß eine körperliche Sache jemandem im Augenblicke beliebig zur Verfügung steht: aber daß der Mieter Zins in Geld zahlen soll, daß die Gesamtheit der Rechtsunterthänigen die Stellung des Eigentümers achten soll, das ist unmöglicherweise in der äußeren Anschauung aufzuweisen.

Und doch ist es diese letztere Richtung der Betrachtung, die dem Juristen eignet, und die deshalb vor allem dem Anfänger im Rechtsstudium beigebracht werden muß, soll er anders ein Jurist werden. Er soll sich daran gewöhnen, das unsichtbare Netz zu gewahren, welches rechtliche Ordnung über dem Getriebe der Menschen regelnd ausgebreitet; die Fäden zu erkennen, die von dem einen zu anderen bindend laufen: im Geiste zu sehen, wie sie gesponnen werden und dann abermals gelöst, und wie in ihrem unendlichen Gewimmel doch wieder Ordnung und Einteilung ist in ihrer verschiedenartigen Beschaffenheit und Wirkung.

Was ist nun hierfür zu thun?

Es ist vorgeschlagen worden, daß man einen doppelten Universitäts-Cyclus einrichten und zwischen den beiden Studienzeiten

eine längere Beschäftigung in der gerichtlichen Praxis vornehmen sollte. Aber das trifft unsere Schwierigkeiten nicht in rechter Weise.

Der rechtswissenschaftliche Blick wird durch das bunte Getriebe in der Gerichtsstube an und für sich keineswegs im besonderen geschärft. Die Äußerlichkeiten des Dienstes treten im unmittelbaren praktischen Interesse zu herausfordernd und gebieterisch entgegen, die Hast der Geschäfte, das Drängen nach schneller Abwickelung der laufenden Sachen ist nicht geeignet, die spezifisch juristische Betrachtungsweise in demjenigen sicher zu erzeugen, der ihrer ganz fremd ist. In das Wirbeln der dortigen Thatfragen muß ein schon wohlerzogener Jurist gestellt werden: oder aber er wird für diese letztere Qualität durch jene nicht ohne weiteres gefördert, sondern im notgedrungenen Anklammern an die faktischen Unterlagen, die er noch nicht mit sicherer Selbstthätigkeit juristisch zu zwingen und zu beherrschen gelernt hat, zurückgeworfen und geschädigt werden.

Zudem nimmt jener Vorschlag von dem Anfänger im Rechtsstudium Abstand; ihn, dem wir in erster Linie genauere Anleitung in methodischer Unterweisung schulden, läßt er auch weiterhin in der seitherigen Hilflosigkeit, indem er ihn ja nur darauf verweist, daß er die notwendigen thatsächlichen Materialien für juristisches Denken demnächst am Aktentische und im Gerichtssaale kennen lernen werde.

Läßt sich denn dasjenige, was jener Vorschlag so in getrennten Stationen zu erreichen strebt, wirklich gar nicht vereinigen? Sind wir Universitätslehrer sachlich in der Notwendigkeit einer dort vorausgesetzten Verzichtleistung? Können wir in der That nur Vorkenntnisse und Hilfsmittel zu der erst in der Praxis zu erwerbenden juristischen Ausbildung liefern, — da doch jeder Kundige weiß, daß Fragen von juristisch förderndem Werte in der Geschäftslast der Gerichte und Bureaus nur sehr stoßweise und gelegentlich und jedenfalls in der Art ihres Auftretens, wie in ihrem Zusammenhange zufällig sind?

Von anderer Seite findet sich die Forderung aufgestellt, daß man den Unterricht in der Jurisprudenz auf nationalökonomische Erwägungen und Erörterungen gründen und den juristischen Vortrag überall mit Bezugnahme auf die wirtschaftliche Bedeutung der Rechtseinrichtungen durchsetzen müsse. Das Postulat hat starke sachliche Bedenken gegen sich;[1] für unsere jetzige Frage, den Rechts-

[1] Diesen Punkt habe ich näher in meinen „Gutachtlichen Äußerungen zu den Vorschlägen zur Organisation einer eidgenössischen Hoch-

unterricht der Anfänger, kann es wohl in keinem Falle lösend wirken. Denn die hier gemeinte ökonomische Betrachtung hat es ja mit rechtlich geordneten Beziehungen zu thun; sie setzt die letzteren bereits voraus, und wer jemandem zuvörderst Einsicht und Verständnis dieser Rechtsverhältnisse nach der Seite ihrer verbindlichen Kraft und juristischen Folgen verschaffen will, der wird mit der Hineinziehung der quantitativen Konsequenzen derselben in wirtschaftlicher Hinsicht nichts ausrichten.

Es wird nötig sein, für die grundlegende juristische Ausbildung äußerlich bei dem Universitätsunterrichte und sachlich bei dem spezifisch rechtswissenschaftlichen Verfahren stehen zu bleiben. In diesem findet sich wohl hier und da ein Versuch bessernder Abänderung. Bewährte Rechtslehrer haben es vorgezogen, insbesondere für die Pandekten, den „allgemeinen Teil" hintanzustellen und in der mündlichen Lehre, vereinzelt bekanntlich auch in einem Handbuche, die „besonderen" Materien zuerst vorzunehmen. Es geht dieses in dem Grundgedanken ja wohl auf die gleiche Beobachtung, wie die hier gemachte, zurück und kommt für jenen der von uns vorgetragenen Meinung in einigem entgegen; es genügt aber nicht, hat zudem doch manche Unebenheiten im Gefolge und ist — wenn ich recht berichtet bin — fast überall nach einiger Zeit wieder aufgegeben worden.

Ich bin gegenüber dem Allem der Überzeugung, daß man der notorischen Fremdartigkeit des juristischen Studiums für den Anfänger (und der damit leicht verbundenen Gleichgültigkeit oder Unlust desselben) nur bei einer reformierenden Ergänzung unserer Unterrichtsweise im Sinne der an den Beginn dieser Erörterungen gestellten Vorschläge lindernd oder abhelfend wird entgegentreten können. Es ist notwendig, gerade im Beginne des Studiums der Rechtswissenschaft Übungen für Anfänger einzurichten; neben die systematischen Vorlesungen einen konkreten Einzelunterricht zu stellen, an die Seite des Vortrages das Konversatorium, neben das rezeptive Kolleg die selbstthätige Übung des Studierenden.

Da wir die rechtlich geordnete Beziehung sinnlich nicht aufweisen und deshalb im Rechtsunterrichte dem sicher gegründeten pädagogischen Grundsatze, den ich an die Spitze dieses gestellt, selbst nicht folgen können, so verbleibt als Hilfsmittel dafür, daß jene dem Anfänger möglichst deutlich zum Bewußtsein und zur klaren Erkenntnis komme, nur dieses Eine übrig: daß man die

schule für Rechts- und Staatswissenschaft" (1889) S. 8 ff. besprochen. Ich übernehme hier nur die uns berührende pädagogische Seite der Sache.

einzelnen bindenden Folgen, die in dem jeweiligen Rechtsverhältnisse zusammengezogen gedacht werden, in reichhaltiger Einzeläußerung innerhalb des sozialen Lebens vorführt; und daß man den Studierenden übt, in selbstthätiger Überlegung es zu finden, wie aus Thatbeständen, die der Rechtssatz festhalten will, die rechtliche Beziehung werde, die in klarer Erfassung nun weiter juristisch zu analysieren und zu systematisieren ist.

Wohl weiß ich, daß eine gute Vorlesung ganz selbstverständlich diesem auch in allererster Linie nachstreben und beide eben genannte Ziele möglichst gleichmäßig zu erreichen bemüht sein wird. Aber sie allein wird der doppelten Aufgabe wohl kaum ganz gerecht werden können und vielmehr, in die notgedrungene Wahl gestellt, die praktische Einzelerörterung der Rechtsverhältnisse, die von den verschiedensten Seiten ihrer Äußerung her zu geschehen hätte, zurücktreten lassen müssen; womit dann freilich die volle Einsicht und das durchdringende Erfassen und Verstehen der rechtlich geordneten Beziehungen nicht wohl erreicht werden kann, während doch andererseits nur ein in sicherer Erkenntnis von Einzelobjekten geübtes Auge voll ausreichende Sehschärfe besitzen mag, um von der hohen Warte systematischer Darlegung und theoretischer Untersuchung aus überall noch etwas deutlich zu gewahren.

In der theoretischen Vorlesung mag man der Beispiele heranziehen, so viele man will; oder von dem m. E. sehr zweckmäßigen und bewährten „juristischen Zeichnen" ausgedehnten Gebrauch machen, um durch ein künstliches, dem Auge dargebotenes Schema dem Hörer die Rekognition im Begriffe eines Rechtsverhältnisses zu erleichtern: immer wird das Quantum der Exempel — will man den Vortrag nicht auf Abwege führen — hinter demjenigen zurückbleiben müssen, das zur allseitigen Erleuchtung und Klarstellung erwünscht wäre; und stets ist dann das selbständige Mitthun zu vermissen, das in seiner eigenartigen Anregung allezeit eine unersetzliche Förderung schon lediglich der theoretischen Erkenntnis sicher mit sich führt.

Es ist also ein zweiter Unterricht neben den Vorlesungen fortlaufend durchzuführen, der seine eigene Aufgabe hat; dem es in letzter Linie nun nicht auf die systematische Erfassung und Darlegung unseres Rechtes (nach außen und innen) im ganzen ankommt, sondern welcher auf die Schärfung in der Erfassung von Rechtsbegriffen in concreto und auf die Beherrschung von Rechtsverhältnissen im einzelnen abzielt. Daß bei der Verfolgung ihrer jeweiligen besondern Aufgabe die beiden sich stets ergänzen und durchdringen sollen, versteht sich von selbst; und daß durch unsere

Einrichtung die nebenhergehende Vorlesung (nicht minder auch die in anderen Disziplinen nachfolgenden) eine sonst nicht mögliche Stütze und Hilfeleistung in nicht zu unterschätzender Weise erhalten können, bedarf keines besondern Wortes. Und ich bemerke nur noch, daß die selbständige Aufgabe, die unseren besprochenen Übungen zukommt, sich auch bei einer nur passiven Assistenz des Hörers in denselben so förderlich erweisen kann, daß ich aus äußeren Bedenken an keinem Orte irgend ein Hindernis dagegen ersehen würde; denn durch die konkrete Behandlungsweise der Einzelfrage, sowie durch die konversatorische Erörterung derselben mit einer vielleicht verschwindenden Minderheit der Teilnehmer kann jeder, der es mag, auch im bloßen Zuhören die besondere weitere Anleitung und Anregung zu selbstthätigem und im kleinen produktivem Privatstudium reichlich finden, auf die es eben hier in letzter Linie ankommen soll.

Wenn demnach unsere Anfängerübungen nicht bloß eine quantitative Ergänzung der Vorträge sein sollen und nicht nur dazu da sind, um in der Vorlesung ausgelassene Spezialfragen in sich aufzunehmen, sondern dieselben in eigenem Vorgehen der qualitativen Hebung unserer Studierenden zu dienen haben, so bieten sich als naturgemäße Hilfsmittel hierzu: exegetische und praktische Aufgaben.

In beiden Fällen ist die gleiche Art des Vorgehens anzunehmen. Auch die exegetische Übung darf nicht bloß ein Nachlesen von Belegstellen sein, sondern muß einen selbständigen exegetischen Unterricht abgeben, der seinen eigenen Weg geht. Bei ihm wird es darauf ankommen, richtig gruppiertes Quellenmaterial nach fortlaufendem Plane so zu behandeln, daß es sich zuletzt zu einem Ganzen in Einheitlichkeit faßt. Der exegetische Kursus kommt schließlich, ihn als Ganzes genommen, auf das gleiche hinaus, wie die daneben herlaufende Vorlesung: aber er faßt die Sache in anderer Weise an; er geht in der Aufwerfung der Fragen und der Behandlung des Stoffes (rein äußerlich gesprochen) in beliebig freier Reihenfolge vor und will bei der ihm grundsätzlich eigenen Einzelbehandlung der Quellen auch neue und besondere und sonst leicht fehlende Ausblicke dem Studierenden gewähren; so ist er nicht bloß ein Diener der systematischen Vorlesung, sondern in gleichwertiger Vereinigung mit dieser ein solcher des gesamten Unterrichtszieles.

Doch würde ich es für anmaßlich halten, wollte ich diesen Punkt auch nur im geringsten sachlich belehrend ausführen. Die selbständigen Aufgaben der Exegese, die durch keinen bloßen Vortrag zu ersetzen sind, liegen allzu deutlich vor aller Augen; und das Ma-

terial unserer Quellen ist für den erwähnten Zweck so reichhaltig und so geartet, daß unserer Forderung einer konkreten und selbstthätigen Beschäftigung und Anleitung des Anfängers im Rechtsstudium bei dahin zielendem Vorsatze mit größter Leichtigkeit und Vollständigkeit wird entsprochen werden können.[1]

Dagegen verhält es sich anders mit den praktischen Übungen, die nach obigem gleichfalls schon für Anfänger einzurichten sind. Hier wird jeder Dozent zunächst mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, bis er ein hinlängliches Material zusammengetragen und dieses unter dem stetigen Gesichtspunkte bewußten pädagogischen Zieles und Weges wieder gesichtet, verarbeitet und gruppiert hat. So mag es gerechtfertigt sein, wenn ich, nach mehrjähriger Durchführung dieses Planes und einiger praktischer Erfahrung in solchen Übungen, im folgenden eine möglichst reichhaltige, doch nicht überladene Sammlung etwa brauchbarer Aufgaben den Berufsgenossen zur Verfügung stelle.[2]

Ich nehme auch diesen Unterricht als einen zweiten und selbständigen. Es kommt nicht bloß darauf an, die Sätze und Lehren oder Kontroversen des Vortrages abzufragen; es soll nicht ein sachlich unselbständiges bloßes Repetitorium sein, was ich meine, sondern eine besondere Art der Behandlung unserer Wissenschaft im Unterrichte. Darum ist es auch gar nicht vom Übel, wenn man zum Verständnis eines Thatbestandes auch Rechtsfragen erörtern muß, die im gewohnten Gange des Sy-

[1] Nur ganz ausnahmsweise habe ich in § 9 Nr. 2 der folgenden Aufgaben, bei Gelegenheit der Lehre von der actio, einiges Material aus den Quellen, das zu encyklopädischer Übersicht von Rechtsverhältnissen gelegentlich vielleicht zu gebrauchen ist, im Anschlusse an eine (in ähnlicher Form auch in älterer Zeit schon versuchte) Scherzerzählung zusammengestellt.

[2] Hinsichtlich der Thatbestände, welche unter dem hier neu aufgestellten und durchgeführten Gesichtspunkte zur Bearbeitung gelangten, möchte ich mir nur die Bemerkung gestatten, daß die besten Sammlungen neuerer Gerichtsentscheidungen selbstverständlich auch eingesehen und nebenher mitbenutzt worden sind; es mußte dieses schon deshalb geschehen, um an geeigneten Punkten eine Möglichkeit zu haben, über den dermaligen Standpunkt bemerkenswerter Gerichtspraxis eine unterweisende Erörterung mit konkret stützender Probe anstellen zu können. Im übrigen ist mir aus eigener und fremder, freundlich zur Einarbeitung überlassener, Rechtserfahrung ein zuvörderst wohl ausreichendes Material zugeflossen. Insbesondere bin ich meinem Schwager August Schmeckenbecher, Amtsrichter zu Lauterbach in Hessen, für schätzenswerte Mitteilungen aus seiner erstinstanziellen Thätigkeit zu bestem Danke verpflichtet. Eine Reihe interessierender Fälle und lehrreicher Fragen auf Grund kaufmännischer Korrespondenz verdanke ich meinem Schwiegervater M. J. da Silva e Costa in Hamburg.

stems noch nicht „daran waren"; im Gegenteil: Es liegt in der Möglichkeit, dieses thun zu können, ein großer pädagogischer Vorteil. Was bei Gelegenheit eines konkreten Falles auch rein zum erstenmale vorgebracht wird, von dem gilt nach sicherer Erfahrung ganz regelmäßig, daß es (wie man sagt) besonders fest sitzt; und nur darauf kann es ankommen, daß man eben solche Thatbestände und durch sie veranlaßte Fragen und Rechtsmaterien hierbei auswählt und vornimmt, die einerseits gerade dem Anfänger zu den Zwecken unserer Übungen vollauf verständlich gemacht werden können und zum andern Teile demselben einen angenehmen praktischen Anhalt und eine konkrete Unterlage für die weitere und tiefere Erörterung in den systematischen Vorlesungen geben mögen. Gelingt dieses, so ist es keine schwere Mühe, den springenden Punkt der einzelnen praktischen Frage zu dem Sonderzwecke einer scharfen und eindringenden Beleuchtung eines bestimmten rechtlichen Begriffes und Satzes zu verwerten, wie es nach unseren obigen grundsätzlichen Erörterungen sachlich angezeigt ist.

Es erübrigt daher, daß ich die pädagogischen Maximen im einzelnen gebe, in deren Befolgung ich der Lösung unserer oben prinzipiell erwogenen Aufgabe näher kommen möchte; im besonderen: wie ich nach solchen die Auswahl und Bearbeitung des Materials, namentlich seine Anordnung und Gruppierung vorgenommen habe.

Auch jetzt kann ich jedoch eine Abschweifung in eine allgemeinere Betrachtung zuvor nicht umgehen.

V.

„Ein Richter oder ein Staatskundiger kann viele schöne juristische oder politische Regeln im Kopfe haben, in dem Grade, daß er selbst darin ein gründlicher Lehrer werden kann, und wird dennoch in der Anwendung derselben leicht verstoßen, entweder, weil es ihm an natürlicher Urteilskraft (obgleich nicht am Verstande) mangelt, und er zwar das Allgemeine *in abstracto* einsehen, aber ob ein Fall *in concreto* darunter gehöre, nicht unterscheiden kann, oder auch darum, weil er nicht genug durch Beispiele und wirkliche Geschäfte zu diesem Urteile abgerichtet worden." *Kant.*

Den guten Juristen macht nicht die noch so genaue Kunde von dem Rechte; dies ist nur Eine Bedingung, wenngleich eine unerläßliche für alles Weitere. Das andere, was noch dazu kommen muß, ist die Fähigkeit, das Recht und seine Kenntnis von ihm im Leben anzuwenden. Zu dem rechtlichen Wissen muß das juristische Können in Vereinigung treten.

Nun geschieht aber die Anwendung des Rechtes in der Subsumtion des einzelnen Falles unter die zutreffende Regel. Es gehört in unserem Rechte, wie oben besprochen wurde, zu besonderen Ausnahmen, wenn ein einzelner Thatbestand selbst von einem Rechtsgebote ergriffen, und von dem letztern ein spezielles rechtliches Verhältnis also hergestellt wird; durchgängig werden die rechtlichen Satzungen in allgemeinen Regeln aufgestellt, welche gleichartige Thatvorgänge in Zusammenfassung zu treffen suchen. Deshalb fragt es sich für „die praktische Rechtswissenschaft": ob ein vorgelegter Thatbestand zu solchen gehöre, welche die Rechtsordnung überhaupt mit Folgen ausstatten will, und bejahenden Falls, welches diese letzteren seien, — oder anders ausgedrückt: welche rechtliche Beziehung, in deren Begriff Voraussetzungen und Wirkungen in juristischer Hinsicht in Einheit zusammengefaßt sind, für begründet zu erachten sei?

Soll der einzelne Vorfall, der wirklich geschehen, juristisch zutreffend beurteilt werden, so muß zwischen ihm und der allgemeinen Regelung eine Gleichartigkeit bestehen; es müssen die von der Regel nach allgemeinen Kriterien geforderten Voraussetzungen bestimmter rechtlicher Beziehung in dem besondern Thatbestande, der zur jeweiligen Beurteilung gestellt ist, sich konkret wiederfinden. Denn subsumiert wird für die juristische Betrachtung nach Voraussetzungen rechtlicher Verhältnisse; auch bei den Rechtsgeschäften: die von den Privaten gewollten Folgen sind die Voraussetzungen einer bestimmten rechtlichen Beziehung unter ihnen, mit einer Reihe bindender Folgen, unter welchen (und zwar in der Mitte zwischen zwingendem und ergänzendem Rechte) auch jene von den Parteien beabsichtigten Konsequenzen sich dann wiederfinden.

In welcher Art und Eigentümlichkeit sich freilich dieser Subsumtionsprozeß vollzieht, ist keineswegs aufgeklärt; die Logiker wenigstens lassen uns mit einer Theorie der Subsumtion gänzlich im Stiche, — vielleicht in begründet vorsichtiger Meinung, daß auch dieses „eine verborgene Kunst in den Tiefen der menschlichen Seele ist, deren wahre Handgriffe wir der Natur schwerlich jemals abraten, und sie unverdeckt vor Augen legen werden." Denn nur soviel ist sicher und klar, daß wir es mit einer eigenen Fähigkeit hier zu thun haben: während in der seither behandelten Frage nach rechtswissenschaftlicher Einsicht und Erkenntnis der Verstand thätig ist und die juristischen Objekte in scharfen und bewußt klar gemachten Begriffen denkt, so ist es nun ein Vermögen der Urteilskraft, durch welches subsumiert wird, das nach einfachen Thatsachen der Erfahrung als eine zweite, mit

jenem keineswegs ohne weiteres und notwendig verbundene, Fähigkeit auftritt.

Vielmehr ist es eine zuverlässige Beobachtung, daß diese Urteilskraft im letzten Grunde eine natürliche Begabung, eine bei den einzelnen in ihrer Fähigkeit unterschiedliche Anlage ist, welche bei gänzlichem Fehlen durch Unterricht nicht ersetzt werden kann. Wohl aber muß sie, wenn sie vorhanden, wie jedes Talent geübt und gefördert werden; ohne dieses verkommt auch die schönste Anlage, und mit methodischer Übung läßt sich eine im Beginne vielleicht nicht große Urteilskraft erheblich steigern.

Zweifellos haben nun alle seitherigen Praktika hierzu auch schon geholfen, sowie schließlich jeder Rechtsfall in der Praxis hier nützlich beiträgt. Aber es muß als wünschenswert bezeichnet werden, daß man bei der Einrichtung des Rechtsunterrichtes auf jene Aufgabe sich ganz und voll besinnt; daß man es sich zum Ziele steckt, gute Juristen auch in dem Sinne auszubilden, daß von Beginn an ihre Urteilskraft methodisch gefördert und gestärkt werde, und daß in dieser Hinsicht ein bewußtes planmäßiges Vorgehen stattfindet.

Die Rechtsfälle unserer Pandekten-Praktika sind, wie die zu solchen Zwecken veröffentlichten Sammlungen zeigen, regelmäßig für den Anfang allzu schwer: zumeist ist der springende Punkt für das ungeübte Auge zu tief versteckt, die lösende Erwägung für den ihrer Ungewohnten kaum sichtbar; sehr häufig spitzen sich die veranlaßten Erörterungen auf feine Einzelfragen zu, und es erscheint das Praktikum als „scholarum adiuvandarum vel supplendarum vel corrigendarum gratia“ vorgenommen; und vielfach kreuzen sich in einem und demselben Falle, der in bewußter Absicht danach ausgewählt worden, eine ganze Reihe interessanter Rechtsfragen.

Nichts liegt mir ferner, als dieses gegenüber unseren Praktika auch nur im geringsten und im leisesten Tone in tadelnder Kritik gesagt zu haben: ich wünsche und fordere vielmehr, daß dieselben in solcher Weise stetig weitergeführt und in ihrer guten Einrichtung sich immer mehr nützlich erweisen mögen. Ich suche gleichfalls nach obigen Gesichtspunkten mein Pandekten-Praktikum zu leiten und durchzuführen; aber andererseits die Einrichtung desselben durch vorbereitende Übungen zu ergänzen. Was allerdings geschehen muß, das ist dieses, daß, wie in jeder Kunst, so auch hier, nicht mit den letzten Leistungen des juristischen Studiums nach der erwähnten Richtung hin begonnen und auf dahinzielende Aufgaben und Übungen sich beschränkt werde; sondern daß zunächst die Handgriffe gelehrt, die Vorübungen durchgeführt,

und der angehende Kunstbeflissene von Stufe zu Stufe aufwärts gebracht werde.

Man hat, wie es scheint, zu wenig darauf acht gegeben, daß beim Juristen eben zwei verschiedene Fähigkeiten gebraucht werden: auch ein noch so ausgebreitetes Wissen vorausgesetzt, bleibt doch die Kunst der Subsumtion ein Ding für sich, das mit Verstand und Gedächtnis allein nicht gehoben wird; die künstlerische Fertigkeit des angehenden Juristen ist es, welche für sich methodisch geschult und allgemach gefördert sein will. Niemand müht sich gern um eine Kunst, in der ihm sofort bei dem Beginne Aufgaben gestellt werden, die seine Kräfte und Fähigkeiten dermalen übersteigen.

VI.

„Lerne das Einfache vollenden, ehe du zu etwas Verwickeltem fortschreitest. Suche in jeder Kunst eine Stufenfolge der Erkenntnis zu erreichen, in welcher jeder neue Begriff nur ein kleiner, fast unmerklicher Zusatz zu tief eingeprägten, und dir selbst unvergeßlich gemachten, früheren Erkenntnissen ist."

Pestalozzi.

Als ich von solchen Erwägungen geleitet vor fünf Jahren daran ging, hierselbst die Übungen für Anfänger einzurichten, so zeigte sich bei der Durchführung des dahin abzielenden Planes immer deutlicher und sicherer, daß sich die beiden erwähnten Gesichtspunkte in gleicher Weise verfolgen lassen und die doppelte Seite der juristischen Ausbildung in unseren praktischen Übungen mit denselben Mitteln gefördert werden kann, deren Verwertung unter der einfachen Maxime einer bewußten allmählichen Steigerung zu geschehen hat.

Es ist für die Kunst der juristischen Subsumtion eine unerläßliche Bedingung, daß sich der Anfänger, zuvörderst im Privatrechte, unentwegt daran gewöhne, in allererster Linie immer zu untersuchen: Welches Rechtsverhältnis steht in Frage? Man kann ihn vor dilettantischem Herumstochern am Thatbestande, vor problematischem Erraten des Tenors der Entscheidung gar nicht anders sicher bewahren, als durch die beständige, und schließlich unwillkürliche, Gewöhnung des grundlegenden klaren Überblickes über die beteiligten Personen und die zwischen ihnen obwaltenden, juristisch auf das exakteste zu charakterisierenden Beziehungen; und ich halte des ferneren das Hilfsmittel der gemeinrechtlichen technischen Sprechweise betreffs der „actio", solange wir es nicht durch eine andere in dieser Hinsicht gleich brauchbare Terminologie ersetzt haben, für pädagogisch außerordentlich wertvoll. Die

erste Übung juristischer Urteilskraft wird also durch Betrachtung geeigneten Materiales unter der präzisen Frage nach dem Rechtsverhältnisse, den Personen und der actio zu geschehen haben.

Indem man dieses nun zunächst durch einfache, aber sich nach und nach in der Schwierigkeit der Subsumtion steigernde Thatfragen zu erreichen sucht, so wird zugleich die Erkenntnis der einschlägigen Begriffe geklärt und gefestigt werden. Denn die schon früher zu Beispielen von uns herangezogenen Begriffe des Privateigentums, wie der Miete, und so alle juristischen Begriffe überhaupt, bedeuten doch nur ein einheitliches Verfahren, eine bestimmt geordnete Beziehung unter Menschen sich vorzustellen. Wird nun planmäßig beim Anfänger das Bestreben leitend angeregt, gegenüber wechselnden Thatbeständen immer wieder in diese einheitlichen Methoden bestimmter Vorstellungen selbstthätig einzulenken, so kann es kaum anders sein, als daß schließlich sichere Einsicht und genaue Kenntnis der juristischen Begriffe in Verbindung mit einer genügenden Fähigkeit in ihrer Handhabung bei nötig werdenden Aufgaben erlangt wird.

Auf die feste Erkenntnis solcher einzelner Rechtsverhältnisse kommt viel an. Es ist empfehlenswert, in den praktischen Anfängerübungen im Beginne vorerst einen, wenn man will, encyklopädischen Überblick besonders über die wichtigsten obligatorischen Verhältnisse zu geben und diese genau einzuüben. Wie man zweckmäßig — wenn dieses Beispiel gestattet ist — dem Anfänger in der Zoologie einen Frosch überantwortet, um nach mitgeteiltem Musterpräparate selber sich in Beobachtung von wissenschaftlich zu erforschenden Thatsachen selbstthätig findend einzugewöhnen, unbekümmert darum, ob die Vorlesung vielleicht von Fischen oder sonstigem gerade handelt: so ist es empfehlenswert und — wie ich erfahrungsmäßig berichten darf — hier wohl bewährt befunden worden, zu allererst den juristischen Anfänger, wenn er das Gymnasium verlassen hat, gleich in der ersten Woche seines Studiums, neben den systematischen Vorträgen, an die ihm in erster Linie doch in der Betrachtungsweise fremde Welt des Rechtslebens unmittelbar heranzubringen und ihn, der nicht, wie sein darin glücklicherer Kommilitone, die Objekte seines Studiums sinnenfällig erhalten kann, doch in der erwähnten Weise vor allem zu lehren, von den Gegenständen, mit denen es die Jurisprudenz zu thun hat, in Gestalt einzelner Rechtsverhältnisse einiges zu gewahren und zu fassen: die theoretische Vorlesung bleibe ruhig auf ihrem guten Wege, ihr geschieht dabei kein Eintrag; und wer möchte glauben, daß ihr Verständnis darunter litte?

In der besprochenen Meinung sind auch in den folgenden Ma-

terialien für Pandektenübungen im Beginne (§ 6, vgl. auch § 9) einige Dutzend solcher propädeutischer Aufgaben vorangestellt; hiernächst aber ist regelmäßig in jeder Materie zum Anfange in gleicher Weise mit derartigen Fragen, natürlich jeweils mehr in das einzelne gehend, eingesetzt worden.

Auf diese Art von Fragen folgen, im allgemeinen Gange der Anordnung, solche Aufgaben, die mehr auf den Inhalt der einzelnen Lehren, wiederum in unserer doppelten Meinung, gerichtet sind. Nach dem, was früher bemerkt wurde, versteht es sich von selbst, daß jede wichtige Frage der Pandekten (hier des I. Teiles) dabei von uns berührt ist, ohne die subjektive Bevorzugung, welche in einem Praktikum leicht bestimmten Materien zu teil wird. Indem ich hier aber eine nähere Darlegung sparen zu müssen glaube, bemerke ich bloß, daß es m. E. nicht nur das allein Richtige ist, für die jetzt ausgeführten Zwecke die kleinen Probleme unter juristischen Gesichtspunkten und nicht nach äußeren thatsächlichen Zusammenhängen zu gruppieren; sondern daß auch, je länger ich mich mit diesen Übungen und der Herbeischaffung von Material zu solchen beschäftigt habe, es mir immer mehr ersprießlich und geboten erschienen ist, die verwandten Aufgaben in sachlichen Zusammenhang zu bringen. Es ist das nicht als eine Abhängigkeit der Fragen untereinander zu verstehen, so daß die folgende Frage auf einer bestimmten Beantwortung der vorangehenden fußt und daher diese erraten läßt; ein Fehler, der in der Gruppierung der Aufgaben vielmehr ebenso dringend zu vermeiden ist, als bei der einzelnen Frage für sich allein die suggestive Natur. Unter der sachlichen Verbundenheit meine ich dagegen eine solche Auswahl und Anordnung der Aufgaben, daß bei ihrer Durchnahme die eine Lösung neben die andere sich ergänzend legt und sonach mit der Bearbeitung der Einzelfragen dem Studierenden zugleich wieder die Einsicht in ihren Zusammenhang und damit das Gesamtbild der betreffenden Lehre deutlich erkennbar sich entrollt. Auch hier zeigte sich, wie jeder bei der Vornahme dieses Buches bald gewahren wird, daß wiederum die beiden vorwärts führenden Steigerungen, die allgemach sich mehrende Schwierigkeit in der Subsumtion sowie die Fortführung der Lehre an der Hand unserer Fälle, im allgemeinen sich unschwer vereinigen ließen.

Endlich sind solche Rechtsfälle angereiht, welche der Beurteilung und Bearbeitung schon etwas mehr Schwierigkeit bieten, und die nun in methodischem Aufsteigen den Studierenden bis zu demjenigen Punkte leiten können, an welchem ein etwa weiter führendes und tiefer eindringendes Praktikum oder Seminar einzusetzen vermag. Ich glaube nicht, daß man über die wünschenswerten

Eigenschaften solcher Rechtsfälle im einzelnen etwas Sicheres wird ausmachen können; wenn man verlangt, daß dieselben zuvörderst „typisch" seien, so daß in ihnen zugleich häufig vorkommende Thatbestände des rechtlichen Verkehrs sich darstellen, oder solche sich mit kleinen Veränderungen an sie anlehnen, und andererseits die Beziehung auf die Regel ganz besonders klar, und die letztere wiederum erleuchtend, gegeben sei, so ist das ein flüssiger Begriff; in letzter Linie wird über diese Frage nach Musterfällen, die doch auch nicht bloß verkleidete Lehrsätze sein sollen, der pädagogische Takt entscheiden müssen.

Dagegen ist es meine bewußte Absicht gewesen, Auslegungsfragen von Rechtsgeschäften in meinen Aufgaben zu vermeiden. Nicht nur, daß solche nur zu oft sachlich bedenklich und objektiv zweifelhaft sind und auch regelmäßig nur mit ausgedehnterem Thatbestande sowie mit weitgehender Erfahrung hinsichtlich der Vorgänge im wirtschaftlichen Verkehrsleben recht behandelt werden können, so daß schülerhafte Interpretationsversuche ohne jene Grundlage das Ziel mit Sicherheit verfehlen werden: sondern es ist das Abstellen auf auszulegende Willenserklärungen pädagogisch regelmäßig vom Übel. Nur zu leicht führt dasselbe zur Gewöhnung, mit ungegründeten Interpretationen da zu operieren, wo solche überhaupt nicht am Platze sind, juristische Schwierigkeiten damit beiseite zu schieben und in leicht geschürztem Urteile den Knoten mit der bequemen Waffe der „doch jedenfalls vorhandenen" oder „zweifellos anzunehmenden" Parteiabsicht zu zerhauen.

Es gehören diese Fragen auch in der That nicht zu unserer Aufgabe. Was gewollt ist, das ist Thatfrage. Ich behaupte aber, wenn ich einen zugespitzten Ausdruck hier gebrauchen darf, daß es zum Berufe des akademischen Rechtsstudiums gehört, zu lehren: wie man gute *Entscheidungsgründe* mache, zu demjenigen des praktischen Vorbereitungsdienstes dagegen, anzuleiten: wie ein guter *Thatbestand* angefertigt und eine rechte *Beweiswürdigung* vorgenommen werde. Der goldene Tisch, der nach Plutarchs Erzählung bei Gelegenheit eines erkauften Fischzuges aus dem Meere gezogen wurde, schafft keinen guten Rechtsfall für unsere Zwecke; so wenig, wie die Frage, ob und wann das ausschlagende Pferd contra naturam sui generis gehandelt, und alle solche quaestiones facti mehr. Aber auch die Schuldfragen sind in der angegebenen Hinsicht nicht ohne Bedenken; der notwendige Maßstab, welcher hier, vornehmlich für die Untersuchung vorliegender Fahrlässigkeit, und gar von deren Arten, im Urteilenden vorgestellt wird, setzt größere Lebenserfahrung voraus, als man sie von Studierenden anzunehmen berechtigt

ist, und bedingt eine Einsicht in anderer Richtung, als der Rechtsunterricht auf der Universität sie zu geben Möglichkeit und Aufgabe hat.

In einer gewissen Sonderstellung befinden sich die ersten fünf Paragraphen der kommenden „Einleitung". Praktische Übungen über Quellen und Litteratur der Pandekten zu geben, mag sehr ungewohnt sein. Und doch dürfte es gerade für diese beiden, sachlich vorbereitenden, Lehren gleichfalls dringend veranlaßt sein, dem Studierenden an Einzelanwendungen in konkret durchgeführter Weise ein Stimmungsbild sowohl von unserem durch geschichtliche Zufälligkeiten so wirren Rechtszustande zu verschaffen, als auch ihm einen Einblick in die Art unserer weitschichtigen Litteratur zu ermöglichen. Die bloße formale Aufzählung der Quellen und die lediglich citierende Berichterstattung von denselben muß allzu leicht einen langweilenden Eindruck machen, weil ausschließliche Titelangabe, ohne sofortige beispielsweise Bearbeitung jener Quellen, unmöglich ein richtiges Verständnis von der Sonderart und den wesentlichen Eigenschaften der letzteren bewirken kann. Nicht anders steht es mit der Litteratur; die Mitteilung von dem „mangelnden historischen Sinne der Glossatoren", oder, daß „die Kommentatoren das, was in der Stelle stand, vereinzelt auffaßten und für ihre praktischen Zwecke verwerteten", ist für den angehenden Pandektisten einfach nichtssagend; man wird versuchen müssen, das das, wovon man spricht, in concreto deutlich zu machen. Dazu aber kann es gar nichts Ersprießlicheres geben, als den Studierenden zu eigener selbstthätiger Kenntnisnahme von Quellen und Litteratur mittels geeigneter Aufgaben anzuleiten und durch seine Bearbeitung einschlägiger Probleme ihm die Scheu, wenn ich so sagen darf, vor den gelehrten Büchern, den Originalien der Gesetze und Juristenschriften, zu benehmen oder vielmehr, sie gar nicht erst recht aufkommen zu lassen.

Mit gutem Rechte hat Fichte an der früher angegebenen Stelle über diesen Punkt geäußert: „Der Stoff, welchen der Meister dem Zöglinge seiner Kunst giebt, sind teils seine eigenen Lehrvorträge, teils gedruckte Bücher, deren geordnetes und kunstmäßiges Studium er ihm aufgiebt; indem in Absicht des letztern es ja ein Hauptteil der wissenschaftlichen Kunst ist, durch den Gebrauch von Büchern sich belehren zu können, und es sonach eine Anführung auch zu dieser Kunst geben muß." Es ist in den letzten Zeiten namentlich für die seminaristischen Bibliotheken viel geschehen; die Möglichkeit eines eingehenderen Studiums ist für einen jungen Juristen heute überall außerordentlich leicht gegeben. Die volle Ausnutzung dieser Anstalten zu einer tiefern rechtswissenschaftlichen

Durchbildung der durchschnittlichen Menge unserer Studenten durch geeignete Anleitung fehlt noch; in dem Sinne eines Beitrages hierzu ist der einleitende Abschnitt im folgenden von mir bearbeitet worden.

Bezüglich der Litteraturgeschichte habe ich mir dabei einige Zurückhaltung auferlegt und, um nicht zu überlasten, vorerst nur wenige Ansätze geboten. Aber auch nur ein Blick in die Werkstatt der wissenschaftlichen und gelehrten Arbeit pflegt sich bei dem denkenden Schüler für alle Zeiten wohl bezahlt zu machen. Und darüber könnte man einig sein, daß ein Studierender, der die hier gebotenen oder gleichartige Beispiele über unsern Privatrechtszustand, wie über die dogmengeschichtliche Entwickelung, einmal durchgearbeitet hat, in ganz anderem Maße, als sonst, befähigt und gerüstet sein kann, auf der weitern Wanderung durch die Pandekten den jeweils nötigen historischen Exkursen zu folgen.

Ich befürchte dabei nicht den Einwand, daß solche Arbeiten etwas zu schwer sein würden. Bei einer richtigen und guten Anleitung sind sie es gewiß nicht. Sollte aber ein Dozent den Einwurf im allgemeinen Sinne dennoch machen, so möge er auch die Konsequenz ziehen und die Erörterung der gedachten Lehren am Beginne der Pandektenvorlesung — ganz weglassen; denn, wenn es nicht gelingt, an einem einzelnen praktischen Beispiele, das hier unter anleitender Hilfe und etwa berichtigender Erläuterung des Lehrers bearbeitet werden soll, die Eigenart der pandektenrechtlichen Quellen oder die charakteristische Besonderheit juristischer Schriftsteller und litterarischer Perioden klar zu stellen: was hat es dann für Sinn, in allgemeinen Wendungen über diese Fragen sich zu ergehen, indessen die illustrierenden Fälle der Anwendung fehlen!

Im übrigen gebe ich, für diese, wie für alle Aufgaben dieses Buches überhaupt, hiermit zu, daß sich über die Frage der Schwierigkeit eines erfolgreichen pädagogischen Vorgehens nicht immer mit Sicherheit streiten läßt, da subjektive Momente allerdings in stärkstem Maße hier hereinspielen; und bitte nur, bei dem Urteile hierüber nicht zu übersehen, daß es die Übungen des zweiten Kurses sind, von denen wir hier handeln, und daß die Teilnehmer an diesen, nach der hier angenommenen Einrichtung, regelmäßig nicht nur Institutionen und römische Rechtsgeschichte gehört, sondern bereits ein Semester hindurch entsprechende Übungen mit bezug auf jene Disziplinen mitgemacht haben. —

Indem ich hiermit diese, vielleicht schon zu weit ausgesponnenen, sachlichen Erörterungen und pädagogischen Andeutungen abschließe, gebe ich ein Buch hinaus, das bei der Ausarbeitung eines an sich

bescheidenen Planes mir unter den Händen angewachsen ist. Auf eine einfache Zusammenstellung im Sinne eines Hilfsmittels war es zuvörderst abgesehen: bei der Durchführung des sachlichen Zusammenhanges der bearbeiteten Aufgaben, wie ich es oben angab, und der damit gebotenen intensiven Durchdringung jeder Frage des hier behandelten ersten Teiles der Pandekten ist ein kleines Lehrbuch daraus geworden, das in seiner Eigenart neben unsere bewährten und verlässigen Handbücher treten und wohl hier und da seinen Nutzen stiften mag. Durch die beigefügte Inhaltsübersicht, bei der ich in der Gesamtanordnung eine allzusehr verzweigende Zerteilung thunlichst vermieden habe, wird seine Benutzung, wie ich denke, neben jedem Pandektenvortrage und Kompendium unschwer möglich sein.

Auf dem Gebiete der Reform unseres juristischen Unterrichtes sind der Worte nachgerade genug gewechselt: es wird notwendig sein, zu thatkräftigem Versuche einmal überzugehen. Daß dieses wünschenswert und angebracht ist, das ist mir allerdings eine sichere, in genügender Erfahrung wurzelnde Überzeugung; und jede mögliche Verbesserung und Vervollkommnung im Betriebe des Rechtsstudiums kann ja doch jedem nur willkommen sein. Ich kenne sehr wohl das Wort Lessings: „Erziehung giebt dem Menschen nichts, was er nicht auch aus sich selbst haben könnte; sie giebt ihm das, was er aus sich selbst haben könnte, nur schneller und leichter.“ Aber ich fürchte, daß dasselbe außerhalb seines dortigen Zusammenhanges vor Mißdeutung nicht sicher ist, und es hat Auslegungen gegeben, die der Meinung des großen Urhebers ganz ferne lagen.

Daher vermeine ich, daß wer das Lehren zum Berufe sich erkoren, mit Lust und Liebe es betreiben mag, besser und sicherer bei dem Satze als Wahrspruch bleiben soll: Das Leben unterrichtet auch, aber nur den richtig geschulten Kopf!

Zweiter Teil.

Aufgaben.

I.

1. In der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt wurde durch landesherrliche Verordnung vom 2. März 1795 die Errungenschaftsgemeinschaft eingeführt. Durch die Rheinbundsakte wurde unter anderen auch das vormals reichsunmittelbare Gebiet der Freiherren von Riedesel (Lauterbach in Oberhessen), woselbst das Dotalsystem galt, mit jenem Lande vereinigt.

Seit jener Zeit schwanken die Gerichte, ob in Lauterbach in jener Frage das gemeine Recht oder das hessische Landesrecht anzuwenden sei.

Welches ist die richtige Ansicht?

2. Durch eine zwischen Baden und der Schweiz getroffene Vereinbarung wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz, abgeschlossen am 28. April 1878, seitens des Deutschen Reiches als rechtsgültig anerkannt am 24. Juni 1879, wurde eine in genannter Gegend zweifelhafte Grenze vertragsmäßig festgesetzt und dabei verschiedenes Areal, besonders zu dem Konstanzer Bahnhof gehörige Grundstücke, von seiten der Schweiz abgetreten und für die Zukunft der badischen Staatshoheit unterstellt.

Von welchem Einflusse ist diese Übereinkunft auf das dortselbst anzuwendende Privatrecht gewesen?

3. Das Hamburger Stadtrecht von 1603 widerspricht in II, 9 Art. 13 dem römischen Rechte in betreff der Frage: ob Kauf Miete breche? Jenes Gesetz war aber nur für die Stadt Hamburg erlassen und im Landgebiete nicht in Geltung. Am 1. August 1868 ist die Vorstadt St. Georg und der seit 1830 zu ihr gehörige innere Hammerbrook mit der Stadt vereinigt worden; und findet sich in der betreffenden Bekanntmachung des Senates die Bemerkung, daß mit dem 1. August 1868 eine völlige Gleich-

stellung der Bewohner der seitherigen Vorstädte mit denen der Stadt eintreten solle.

Es fragt sich, wie es seitdem mit Kauf und Miete in den ehemaligen Vorstädten stehe?

4. Das alte Bayreuther Kammeramt Kulmbach erlitt, nachdem Bayreuth bayerisch geworden, eine Veränderung seiner Grenzen dadurch, daß eine ehemals zu Kulmbach gehörige Waldparzelle zu dem Gemeindewalde einer im Bezirke des Amtsgerichts Staffelstein belegenen, früher bambergischen, Gemeinde geschlagen wurde.

Diese Parzelle wird jetzt gerodet und darauf ein Haus erbaut.

Welches Privatrecht hat nun für dieses Haus zu gelten?

5. Das im Jahre 1778 revidierte Lüneburger Stadtrecht hat das System der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft eingeführt. Mit Beziehung auf diese statutarische Bestimmung wird der Besitzer des außerhalb der Stadtmauern Lüneburgs gelegenen sog. Meyer'schen Gartens von dem dortigen Vorschußverein wegen einer Darlehnsschuld klagend in Anspruch genommen, welche die Ehefrau des Beklagten durch, partikularrechtlich gültige, Übernahme dieser Schuld ihres Vaters kontrahiert hatte.

Der Beklagte bestreitet, daß er unter dem eingangs erwähnten Rechte stehe, weil sein Grundstück im Jahre 1778 nicht zum Stadtbezirke gehört habe, dasselbe vormals auch der besondern Gerichtsbarkeit des Klosters St. Michaelis unterstellt gewesen sei. Worauf Kläger entgegnet, daß der Garten des Beklagten schon seit 1848 zum jetzigen Stadtgebiete zugezogen, die Gerichtsbarkeit jenes Klosters aber längst aufgehoben sei.

Wie ist zu erkennen?

---

6. Im Januar 1740 waren zwei Lübeck'sche Schiffe in der Ostsee, unweit Dahms, holsteinischen Amts Cismar, gestrandet. Die holsteinischen Beamten waren willens, die Strandgerechtigkeit auszuüben, indem sie sich auf mehrere landesherrliche Verordnungen stützten, wonach den Bergern ein Dritteil, der Landesherrschaft ebenfalls ein Dritteil der geborgenen Güter zukam, den Eignern des gestrandeten Schiffes und der Ladung also nur ein Dritteil übrig blieb. Dagegen wandte sich der Rat der Stadt Lübeck an den Bischof Adolf Friedrich, als Administrator zu Schleswig-Holstein, mit der Bitte, die Schiffe frei zu geben, sich darauf berufend, daß das Strandrecht dem römischen Rechte fremd, auch durch C.C.C. Art. 218 verboten sei.

Die Sache erwuchs nachmals an das Reichs-Kammergericht. Wie war selbige zutreffend zu entscheiden?

Gesetzesstellen:

„Vorrede des peinlichen halssgerichts (1532)

. . . Welchs wir also inn druck zubringen verschafft haben, daß alle vnd jede vnser vnnd des Reichs vnderthanen sich hinfürter inn peinlichen sachen, inn bedenckung der groß vnd ferligkeyt der selben, jetzt angezeygten begrieff, dem gemeynen rechten, billicheyt vnd loblichen herbrachten gebreuchen gemeß halten mögen, wie eyn jetlicher on zweifel für sich selbst zuthun geneygt, vnd deßhalben von dem Almechtigen belonung zu empfahen verhofft. Doch wollen wir durch dise gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten vnd Stenden, an jren alten wolherbrachten rechtmeßigen vnnd billichen gebreuchen, nichts benommen haben."

„Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheyten, so an etlichen orten vnd enden gehalten werden.

CCXVIII . . . . Deßgleichen an vilen enden der mißbrauch so eyn schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würde, daß er alßdann der oberkeyt des selbigen orts, mit schiff, leib vnd güttern verfallen sein solt, . . . Wollen wir, daß eyn jede oberkeyt abschaffen vnd daran sein soll, daß sie hinfürther nit geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann auß Keyserlicher macht die selben hiemit auffheben, vernichtigen vnnd abthun, vnd hinfürter nit eingefürt werden sollen."

7. Am 4. April 1571 wurde in den sämtlichen Solmsischen Landen unter dem Titel „Der Grafschaften Solms und Herrschaft Mintzenberg Gerichtsordnung und Landrecht" ein von dem Frankfurter Syndicus Dr. Fichard im Auftrage der reichsunmittelbaren Solmsischen Häuser verfaßtes Partikularrecht publiziert, welches in seinem ersten Teile den gerichtlichen Prozeß, in dem zweiten verschiedene Institute des bürgerlichen Rechtes, besonders eheliches Güter- und Erbrecht, regelte. Es legte hierbei die Errungenschaftsgemeinschaft zu Grunde und bestimmte, daß außerdem der überlebende Ehegatte die Hälfte der dem andern zustehenden Fahrnis erben und an dem sonstigen Vermögen desselben den „Beiseß" (Verwaltung und Nießbrauch) haben sollte.

Dieses Landrecht wurde auch in benachbarten Territorien, besonders in den Ysenburgischen Landen, den Grafschaften Hanau und Stolberg und der Burggrafschaft Friedberg eingeführt. In diesen bildete sich aber die Observanz, daß das Erbrecht des Überlebenden an der halben fahrenden Habe des Verstorbenen nicht stattfinde; und Fürst Wolfgang Ernst von Ysenburg-Birstein erließ am 18. November 1769 eine besondere dahingehende Verordnung.

Die meisten jener Gebiete gehören seit 1806 zum gemeinrechtlichen Teile des Großherzogtums Hessen. Das römische Recht kennt

einen usus fructus der Witwe am Vermögen ihrer Kinder nicht. Die allgemeine hessische Gerichtspraxis stimmt mit dem Inhalte der citierten Ysenburgischen Verordnung überein und hat dieses seit Jahrzehnten in allen hierher gehörigen Bezirken bethätigt.

Hiernach fragt es sich:

a) In welcher Art und Weise hat ein nach Solmser Landrecht amtierendes Erbschaftsgericht bei der Ordnung des Nachlasses eines in beerbter Ehe erstversterbenden Ehegatten zu verfahren?

b) Was folgt aus obigem Thatbestand für den praktisch geltenden Rechtszustand in jenen Gegenden?

8. Im Jahre 1796 wurden die Lehens-Unterthanen der damaligen Reichsstadt Windsheim durch das von Preußen angewandte sog. Revindikationssystem unter preußische Landeshoheit gebracht. Für jene Lehens-Unterthanen galten in manchen Rechtsfragen, besonders dem ehelichen Güter- und Erbrecht, eigenartige Observanzen. Die Revindikation geschah zu dem Fürstentume Bayreuth, in welchem das A.L.R. mit der allgemeinen Stellungnahme desselben zu vorgefundenen Provinzialrechten eingeführt worden war. Bayreuth kam im Tilsiter Frieden 1807 an Napoleon und wurde von diesem 1810 an Bayern überlassen.

Welche Rechtsquellen kommen nun infolge dessen heutzutage bei einem etwaigen Prozesse über ein Anwesen, das früher Lehengut der Stadt Windsheim war, in Anwendung? Und in welcher Reihenfolge sind dieselben zu berücksichtigen?

9. Handelsmann Samuel Oppenheim in Frankfurt a. M. hatte vor Eingehung seiner Ehe mit seiner Braut Ehepakten abgeschlossen, welche ganz nach der früher unter den Juden üblichen Schablone gearbeitet waren: wonach unter Berufung auf das jüdische Erbrecht der etwa überlebenden Witwe der Erbteil, welcher ihr nach Frankfurter Stadtrecht zukäme, entzogen sein sollte.

Nach dem Tode des Oppenheim beansprucht die Witwe trotzdem den statutarischen Erbteil, weil das jüdische Recht in Deutschland als Rechtsquelle nicht gelte; wogegen die Verwandten des Oppenheim darauf aufmerksam machen, daß auch nach gemeinem Recht die hinterbliebene Ehegattin kein gesetzliches Erbrecht habe.

Entscheidung?

10. Der in Nürnberg lebende Klempnermeister Hans Orbig, welcher seinen Sohn ab intestato beerbt hatte, wurde auf Klage des Fiskus verurteilt, die Erbschaft diesem herauszugeben, weil er durch die aus Fahrlässigkeit bewirkte Tötung seines Sohnes der Erbschaft unwürdig sei.

Der Beklagte legte Rechtsmittel ein, und sein Anwalt berief

sich darauf, daß in der Nürnberger Reformation von 1564, welche noch jetzt im Gebiete der ehemaligen freien Reichsstadt Nürnberg gelte, jener Fall der Erbunwürdigkeit nicht erwähnt und geregelt sei.

Quid iuris?

11. Salzer hat, lange Zeit vor der Vermählung mit seiner jetzigen Ehefrau, von Gunsberg ein Darlehn aufgenommen, wegen dessen Gunsberg nunmehr Zwangsvollstreckung betreibt. Salzer lebt mit seiner Frau in Errungenschaftsgemeinschaft. Als nun bei der erwähnten Exekution gegen Salzer auf Grundstücke gegriffen wird, welche erst während der Ehe erworben worden sind und zur Errungenschaft gehören, tritt die Ehefrau Salzer mit einer Klage auf Freigebung dieser Immobilien auf.

Ihr Anwalt führt aus: Das an dortigem Orte geltende Partikularrecht enthalte keine besonderen näheren Angaben über die Rechte der Ehegatten an ihrem gemeinschaftlichen Vermögen; folglich trete in die Lücke das gemeine Recht ein. Nach römischem Rechte könne aber ein Miteigentümer weder allein über das gemeinsame Gut verfügen, noch auch infolge davon das ganze Gut wegen einer Sonderschuld des einen gepfändet werden. Der beklagtische Vertreter meint dagegen, daß bei einem deutschrechtlichen Institute bei Zweifelsfragen nicht auf das römische Recht, sondern auf das deutsche Privatrecht zurückgegangen werden müsse.

Wessen Ansicht ist die richtige?

12. Nach dem Tode eines nassauischen Bauern gab es unter seinen Nachkommen Streit über das von dem Verstorbenen eigentümlich besessene Hofgut. Es war nämlich der jüngere der zwei Söhne bald nach dem Vater verstorben; und behauptet nun der andere, daß er allein, und nicht die Kinder seines Bruders, erbberechtigt sei, weil bei Bauerngütern fast überall in Deutschland ein von den Sätzen des römischen Rechts abweichendes Erbrecht sich erhalten und ausgebildet habe, nach welchem die jüngeren Geschwister bei dem Tode des Vaters nicht Miteigentum an dem väterlichen Hofe, sondern nur eine Anwartschaft erwerben, welche mit ihrem vor dem ältern Bruder eintretenden Tode erlösche.

Die Kinder des verstorbenen Sohnes dagegen beziehen sich darauf, daß gerade im Nassauischen ein besonderes Partikularrecht über bäuerliches Erbrecht nicht bestehe; und meinen, daß deshalb nicht nach deutschen bauernrechtlichen Grundsätzen, sondern nach römischem Rechte die Erbschaft zu regeln sei.

Wer ist im Rechte?

13. Der Gutsbesitzer Dohrn hinterließ bei seinem Ableben einen Sohn erster Ehe, Eduard Dohrn, und zwei Kinder zweiter Ehe,

sowie seine zweite Ehefrau. Zwischen diesen entstand Streit, indem die Angehörigen zweiter Ehe sich darauf beriefen, daß der Erblasser in Lübeck seinen Wohnsitz gehabt, nach dem lübischen Rechte aber der überlebende Ehegatte den verstorbenen neben den Kindern aus der betreffenden Ehe mit einem Kopfteile beerbe. Sie verlangen also von Eduard Dohrn die Hälfte von dessen mütterlichem Nachlasse heraus.

Beklagter erwidert, daß der parens binubus nach römischem Rechte das von dem Ehegatten erster Ehe Erhaltene an die Kinder aus dieser Ehe verliere; welche Bestimmung die Kläger hier für unanwendbar halten, da es sich in unserem Falle nicht um gemeinrechtliche Erbfolge handele.

Welche Erwägungen sind zur Entscheidung des Streitfalles durchschlagend, und wie hat hiernach das Urteil zu lauten?

14. Thatbestand:

Die kinderlosen Braun'schen Eheleute in Grevismühlen in Mecklenburg hatten in einem gemeinschaftlichen Testamente sich gegenseitig zu Erben eingesetzt, ohne ihrer nächsten Verwandten irgendwie zu gedenken. Nach dem bald darauf erfolgten Tode der Frau trat der Mann die Erbschaft an, wurde aber von den Geschwistern der Verstorbenen auf Anerkennung ihres Intestaterbrechtes verklagt.

Materialien aus den Quellen zur Entscheidung:

a) Das revidierte lübische Recht von 1586 fordert in Art. 12 Th. II. Tit. 1, daß jedes Testament „institutionem heredis" habe, welche darin bestehen soll, daß der Testator seine nächsten Erben irgendwie bedenke, jeden Einzelnen mindestens mit 8 szl. 4 Pf. Wahre Erbeseinsetzungen im Sinne des römischen Rechtes waren damals in Lübeck noch unbekannt; die widerruflichen letzten Willensordnungen, welche schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vorkommen, waren zwar von jeher „Testamente" genannt worden, hatten aber stets nur aus einer Reihe einzelner Vermächtnisse bestanden, auch die eingangs erwähnte Schranke der Testierfreiheit nicht gekannt.

b) Die Stadt Grevismühlen ist in alten Zeiten mit dem lübischen Rechte bewidmet worden (in dem 1359 von Herzog Albrecht erteilten Freibrief wird zugesichert, es beim lübischen Rechte gänzlich bleiben zu lassen). Daß die neue, im Drucke von Ballhorn besorgte, Ausgabe des revidierten lübischen Rechtes in Grevismühlen ebenso, wie in anderen Städten, eingeführt worden ist, läßt sich nicht beweisen.

c) Das mecklenburgische Jurisdiktionsedikt vom 8. Oktober 1806

bestimmt in § 19, daß das verliehene lübische Recht, soweit es mit der Landesverfassung verträglich ist und bisher Anwendung gefunden hat, auch ferner befolgt werden soll.

d) Nach neuerem Zeugnisse des Magistrates zu Grevismühlen aus dem Jahre 1859 ist in iudicando sowohl beim dortigen städtischen Waisengerichte, als auch bei dem dortigen Großherzoglichen Stadtgerichte stets auf die statuta revisa als offiziellen Text des lübischen Rechtes rekurriert worden.

e) Seit langen Zeiten ist nach der Rezeption der römischen Lehre von den Testamenten auch in ganz Mecklenburg die Testamentsform die römische geworden. Und es ist nicht zweifelhaft, daß auch die Grundsätze des gemeinen Civilrechtes über Noterben und Pflichtteilsberechtigte als Bestandteile des rezipierten Pandektenrechtes dortselbst zu erachten sind.

Wie ist hiernach zu erkennen?

---

15. Der Gärtner Roland in Oppenheim, einer im vormals pfälzischen Teile von Rheinhessen gelegenen Stadt, ersucht den Kaufmann Blauschild um ein Darlehn von 1000 ℳ, verzinslich zu 5 %, rückzahlbar in zwei Jahren. Dieser will jedoch dem Roland den Kredit nur gewähren, wenn derselbe ihm einen tauglichen Bürgen stellt. Einen solchen findet Roland in der Person seines Freundes Brenner, der die fragliche Bürgschaft zu übernehmen bereit ist.

Es sind folgende Fragen zu beantworten:

a) In welcher rechtlichen Form muß diese Verbürgung des Brenner eingegangen werden?

b) Wie stände es in dieser Hinsicht, falls eine solche Bürgschaft stattfinden sollte in: Heidelberg; — Lindenfels im Odenwalde (gleichfalls früher kurpfälzisch); — Neustadt in der Rheinpfalz; — Amberg in der Oberpfalz; — Bacharach am Rhein (preußische Rheinprovinz, ehedem zur Kurpfalz gehörig); — Karlsruhe; — München; — Bamberg; — Bayreuth; — Celle; — Hannover; — Hildesheim; — Hamburg; — Stettin; — Bergen auf Rügen; — Dresden; — Straßburg im Elsaß; — Paris; — Zürich; — Genf; — Wien; — Smyrna, zwischen zwei deutschen Kaufleuten, — oder zwei sonstigen Reichsangehörigen? —

Rechtsquellen:

a) L. 8 pr. D. de fideiussoribus (46, 1); — § 8 I. de fideiussoribus (3, 20); l. 30 D. de V. O. (45, 1); l. 134 § 2 eod.

b) Heutiges gemeines Recht, auf Grund sichern alten Gewohnheitsrechtes: vgl. Struyk, Usus modernus pandectarum lib. 46,

1 § 6; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes § 476 Abs. 2, § 312.

c) Erneutes und verbessertes Land-Recht Churfürstlicher Pfalz bei Rhein, von 1610, wiederholt 1698.

Th. I Tit. 15 § 3: „. . . ordnen, gebieten und wollen Wir, daß hinfüro alle der Bürger und Bawern bürgschaften, sie seyen so gering als sie wollen, mit jedes orts ordenlichen Amtmans, oder anderen gerichtlichen Obrigkeiten, in Städten, Flecken und Dörffern, vorwissen und bewilligung beschehen, auch dieselbige durch briefliche uhrkunden, oder ordentliche verzeichnuß, in eines jeden orts Ampt- oder Gerichtsbuch mit allen umbständen, notirt und auffgeschrieben, bekreftigt, sonsten aber nicht gültig, noch darauf ichtwaß erkandt werden soll."

Die gleiche Bestimmung ist auch in das Landrecht des Fürstentums der obern Pfalz von 1657, Tit. 16, übergegangen.

d) Policey-Ordnung für Braunschweig-Lüneburg, von 1618. C. 42: „§ 2. Gebieten demnach und wollen, daß inskünftige niemand unserer Unterthanen, er sey auch wer er wolle, adelichen oder gemeinen Standes, für jemanden Bürge werde, er habe es denn zuforderst Uns vorgebracht und unseren Consens darüber erlanget. Gleichwol mögen die adelichen Landsassen, wann Unser Eigenthum darunter unbeschweret bleibet, auch ohne Unsern Consens vor 1000. Reichsthaler, und nicht höher Bürgen werden. § 3. Jedoch was Bürger betrift, die können es mit Vorwissen und Beliebung des Raths an jedem Ort. § 4. Wie dann auch die Bauern solches mit Consens der Beamten oder anderer Gerichts-Verwalter thun, die dann darin zu Beschwerung der Höfe ohne sonderliche hohe und große Ursachen, die sie bey sich erwegen können und wir zu ihrer *discretion* setzen, nicht willigen werden oder sollen. § 5. Wofern nun diesem zuwider gehandelt wird, so soll die Bürgschaft kraftlos und nichtig seyn, auch von Uns oder den Unsrigen, oder Bürgermeistern und Räthen in den Städten und Flecken, denen *Creditoren* wider die Bürgen durchaus nicht verholfen werden."

In gleichem Sinne bestimmt die Hildesheim'sche Polizei-Ordnung von 1665, Art. 141.

Ebenso das Landrecht der Markgrafschaft Baden von 1622 und 1710, Th. IV. Tit. 15 § 3.

e) Codex Maximilianeus Bavaricus civilis IV, 10 § 4, Nr. 1.

f) A.L.R. I, 14 § 203.

g) C.C. Art. 2011 ff., bes. 2015; vgl. Art. 1341.

E.G. z. R.C.P.O. § 14 Ziff. 2.

h) Bad. Landrecht Art. 2015; — Art. 1341. Vgl. Bad. A.G. zu den Reichsjustizgesetzen § 146.

i) Österr. bürgerl. Ges.B. § 1346; vgl. § 883.

k) Privatrechtl. Ges.B. f. d. Kanton Zürich § 1781.

l) Sächs. bürgerl. Ges.B. § 1449; vgl. § 821.

m) H.G.B. Art. 281 Abs. 2; vgl. Art. 317.

n) Bayerisches Gesetz, die Intercessionen betr., v. 14. Januar 1871, Art. 3: „Die Eingehung von Intercessionen ist ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes des Intercedenten an besondere Förmlichkeiten nicht gebunden."

o) Schweizer. Obl. R. § 491. —

Grundsätzlicher Standpunkt der angeführten Gesetzbücher zu dem seitherigen Rechte:

a) Promulgations-Patent vom 2. Januar 1756 zum Landrecht für die Kurbayerischen Lande mit Einschluß des Fürstentums der obern Pfalz.

Cod. Max. Bavar. civ. I, 2 §§ 9—13.

b) Preuß. Publ. Pat. zum A.L.R. v. 5. Februar 1794, Art. 1 und 2, 18; 3, 6; — 7.

Patent v. 9. September 1814 (für die wiedergewonnenen deutschen Provinzen), §§ 1 und 2.

Patent wegen Einführung des A.L.R. in die mit den preußischen Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte v. 15. November 1816, §§ 1—3, 9.

Gesetz v. 23. März 1873, Rechtszustand im Jahdegebiet. A.L.R. Einl. §§ 2—4.

c) Loi du 30. Ventôse An XII (31. März 1804), Art. 7: „Les Lois Romaines, les ordonnances, les coutûmes générales ou locales, les statutes, les règlements cessent d'avoir force de loi générale ou particulière, dans les matières, qui sont l'objet des lois composant le présent Code."

Ebenso: Großh. Warschauische Verordnung v. 27. Januar 1808. — Westphälisches Dekret v. 21. September 1808.

d) Verkündigung des C.C. in Baden unter dem Titel: „Das Badische Landrecht nebst Handelsgesetzen," in offizieller Übersetzung, unter Aufhebung „des römischen und kanonischen Gesetzbuches und aller Land- und Stadtrechte und aller Rechtsgewohnheiten".

Bad. Landr. Art. 4b.

e) Österr. Patent v. 1. Juni 1811, Nr. 4.

Österr. bürgerl. Ges.B. §§ 10; 11.

f) H.G.B. Art. 1.

g) Sächs. Verordnung v. 2. Januar 1863, die Publikation des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, § 2.

h) Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, § 3.

i) Schweizer. Obl. R. § 881. —

16. Zwei Erbrechtsfälle:

a) Am 1. Mai 1892 starb zu Berlin der unverehelichte Rentner Faulmann. Sein hochbetagter Vater überlebte ihn; außerdem waren von nahen Verwandten noch am Leben: sein jüngerer Bruder und zwei unmündige Enkel seines ältesten Bruders, der, ebenso wie dessen Sohn, bereits verstorben ist.

b) Im Anfange dieses Jahrhunderts lebte zu Kemnath, einer kleinen Stadt in der bayerischen Oberpfalz der Kaufmann Hofmockel. Nach dem Tode seiner Ehefrau Katharina, die ihm 1817 einen Sohn Georg geboren hatte, schritt Hofmockel zu einer zweiten Ehe mit Maria Veicht, der Tochter eines Apothekers aus München, aus welcher Verbindung drei Töchter entstammten, von denen die jüngste indessen in jugendlichem Alter verstarb. Die älteste Tochter, Anna, blieb ledig; die zweite, Margarethe, verheiratete sich 1854 mit dem Postsekretär Babl, starb aber unter Hinterlassung eines Mädchens, Crescenz mit Namen, die späterhin den Rechtsanwalt Dr. Störrlein ehelichte und einem Knaben, Karl, das Leben gab; sie starb 1887.

In diesen Tagen ist nun Anna Hofmockel mit Tod abgegangen. Es erheben sowohl Joseph, der Sohn des vor Jahren gestorbenen Georg Hofmockel, als auch Karl Störrlein Anspruch auf die Erbschaft desselben.

Hiernach fragt es sich:

a) Wie ist in den beiden mitgeteilten Fällen die gesetzliche Erbfolge in Gemäßheit der jeweils in Geltung stehenden Rechtssysteme zu ordnen?

b) Wie würde statt dessen die Entscheidung lauten müssen, wenn die fraglichen Erbfälle aufgetreten wären in: Halle a. S.; — Königsberg i. P.; — Posen; — Breslau; — Görlitz in der Oberlausitz, Provinz Schlesien; — Sorau in der Niederlausitz, Provinz Brandenburg; — Wittenberg; — Leipzig; — Meiningen; — Erfurt; — Mainz; — Aschaffenburg (bis 1803 kurmainzisch); — Ingolstadt; — Nördlingen; — Redwitz am Fichtelgebirge; — Weiler im Algäu (ehedem zu Österreich gehörig, kam im Frieden von Preßburg an Bayern); — Freiburg im Breisgau (vorderösterreichisch bis 1797, seit 1805 badisch); — Stuttgart; — Mannheim; — Neuwied;

— Düsseldorf; — Wesel; — Schleswig; — Wilhelmshafen? —

Materialien aus den Rechtsquellen, die der Bearbeitung zu Grunde zu legen sind:

a) Nov. 118 c. 2, 3. Nov. 127 c. 1.

b) Sachsenspiegel I, 17 § 1; II, 20, vgl. I, 3 § 3.

c) Konstitution und Ordnung der Erbfälle, Testamente, Abschoßgelder von Erbfällen u. s. w. (*Constitutio Joachimica*), von 1527.

„. . . Dieweil unser Churfürstenthumb Brandenburg im Röm. Reich begriffen, so ordnen und setzen Wir, als des Heil. Reichs Churfürst (wie sich auch wohl ziemet), daß in unsern Landten, in allen gemeinen Erbfällen Kayser Recht gesprochen werde.

. . .Wiltu wissen Erbesfall.
Sich an dis Baumes Grad und Zahl,
Lerne wohl den Stam und Äste kennen,
Die Freund und Sypschaft eben nennen,
So findestu der Lienien drey
Die Grad bezeichnet noch darbey,
Darauß kannstu dich balt entsinnen,
Wer das Erbtheil soll gewinnen.

. . . So aus der Linien der absteigenden niemands befunden, alßdann und nicht ehe kommen die aufsteigenden in der Geraden Linien zum Erbe, also daß der nechste im *Grade* der aufsteigenden Linien mit sambt des verstorbenen Bruders, von voller Geburth, in die Haupter oder auch mit des verstorbenen Bruders Kindern von voller Geburth, welche in die Stammen treten, aus Gnaden der Recht, gleich zum Erbe gelassen werden.

. . . So Brüder und Brüder Kinder von voller Geburth nicht vorhanden weren, alßdann, und nicht ehe werden zum Erbe gelassen. Brüder und Brüder Kinder von halber Geburth, in die Häupter, aber Brüder Kinder halber Geburth in Bedeutung ihrer Eltern, in die Stammen."

d) Die Constitutionen des Kurfürsten August von Sachsen, von 1572.

P. III const. 18: „. . Wann aber ein halber Bruder und Schwester, und vollbürtiger Geschwister Kinder verblieben, so sollen dieselbigen zugleich zugelassen werden, und das Erbe nach derer Personen Anzahl in *capita* nehmen und theilen. . . .

Wir wollen aber mit diesem Unsern Gesetze und *Constitution* das *Jus repraesentationis* auf Sächsischem Boden, Unserer Lande nicht eingeführt haben, sondern Unsere Meynung und Gemüth ist, daß es solches *juris repraesentandi* auch

anderer Personen und Fälle *Succession* halben, auf Gleichheit oder Ordnung derer Graden, allenthalben gehalten, gesprochen und erkannt werden soll, wie es nach Sächsischen Rechten versehen, und in Unseren Landen gebräuchlich und Herkommens ist."

e) Jütisch Low, von 1590 (die vom Stadtschreiber Blasius Eckenberger aus dem Dänischen in das Plattdeutsche gefertigte Übersetzung ist in Schleswig offizieller Text geworden).

Es enthält über unsere Fragen nur folgendes: I, 4 § 7 „Vorth mehr, ervet de Broder de Süster, unde de Süster den Broder: men de Broder nimmpt twe Deele, unde de Süster det drütte Del, beide na Vader, unde Moder, unde ock na Süstern, unde na Brodern."

f) Landrecht des Fürstentums der obern Pfalz, von 1657. (Stimmt hier mit dem rheinpfälzischen Landrecht ganz überein.)

Th. III Tit. 7 § 4: „Es werden aber durch die Verwandten in aufsteigender *Linien*, alle anderen Gesipten der Zwerch oder beyseitlichen *Linien*, außgeschlossen: außgenommen Brüder und Schwestern, so den verstorbenen, von Vatter und Mutter, und also beyden Banden, zugethan . . .

Da auch der Verstorben neben den Geschwistrigen von beyden Banden und Eltern auch Schwister-Kinder, deren Eltern gleichfalls mit dem Verstorbenen von beyden Banden Geschwisterig gewesen, . . erben solche Geschwister-Kinder mit deß Verstorbenn Eltern, . . in die Stämme, an ihrer Vatter oder Mutter statt, als ob dieselbe noch lebten".

Th. III Tit. 9 § 3: „Jedoch da einer seines Bruders, oder Schwester, die ihme von beyden Banden zugethan, aines oder mehr Enickel, vnd dan halb Geschwisterig, oder derselben Kinder hinter jhm verlassen hätte, wollen wir, daß in solchem fall berürte Enickeln mit ihren Vettern oder Basen auch in die Stämme erben, vnd von denselben mit nichten ausgeschlossen werden sollen."

g) Churfürstlich Mayntzische Land-Recht und Ordnungen für sämtliche Chur-Mayntzische Landen, außschließlich deren Erffurtischen und Eichsfeldischen, von 1755.

Tit. XIV: „§ 6. Hat das verstorbene Kind nebst seinen Eltern rechte Geschwister von beyden Bänden, die erben dasselbe mit diesen in gleiche Theil, wie auch der etwan abgelebten rechten Geschwister-Kinder, jedoch erben diese letztere nur in die Stämme; die Halb-Geschwister aber und deren Recht- und Halb-Geschwister Enckel oder Ur-Enckel sollen mit denen Elteren nicht zu der Erbschafft deren Verstorbenen kommen.

§ 7... Wann aber keine vollbürtige Brüder oder Schwestern, noch auch deren Kinder vorhanden seynd, so werden alsdann die Halb-Geschwistere zur Erbschafft gelassen, . . .

§ 9. Nach denen Geschwister-Kinder sollen erben die nächste aus der Neben-Linie, sie seyen aus einem Vatter und Mutter, oder zweyen Vätteren und Mutteren erzielet, und zwar in die Häupter."

h) Attestat des Magistrates der (bis 1803) freien Reichsstadt Nördlingen vom 11. Oktober 1763: „daß nach der statutenmäßigen Observanz eine indisputirliche Sache sei, daß im Fall ein Sohn oder Tochter ohne Kinder und *ab intestato* verstorben, dessen Eltern sofort in nachgelassene Erbschaft dergestalt und privative succediren, daß des *Defuncti* Geschwistrigte keineswegs zu der Erbschaft zugelassen sondern davon ausgeschlossen werden."

i) Cod. Max. Bavar. civ. III, 12 §§ 3; 4.

k) Patent Joseph's II. vom 11. Mai 1786 (eingeführt „in den gesammten deutschen und gallizischen Erbländern für alle Stände ohne Unterschied").

„3. . . Zur zweyten Linie gehören Vater, und Mutter, sammt jenen, so sich mit dem Erblasser unter Vater, und Mutter vereinigen, nämlich seine Geschwister, und deren Nachkömmlinge.

7. . . Leben beyde Aeltern des Erblassers noch, so gebühret diesen die ganze Erbschaft, und wird zwischen ihnen in gleiche Theile getheilet. Ist Eines von den Aeltern gestorben, so treten die von demselben nachgelassenen Kinder, und deren Nachkömmlinge in sein Recht ein . .

8. . . Wenn aber nebst ihnen [sc. vollbürtigen Seitenverwandten] noch Kinder vorhanden sind, die von dem Vater, oder der Mutter, oder von beyden Aeltern in einer andern Ehe gezeuget wurden, so haben die von Vater und Mutter gemeinschaftlich erzeugten, oder derselben Nachkömmlinge, sowohl an der väterlichen, als mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil."

l) A.L.R. II, 2 § 489; II, 3 §§ 31, 35, 41.

m) Das ostpreußische Provinzialrecht hat über Erbfolge (während das westpreußische Provinzialgesetzbuch darüber ganz schweigt) nur die eine Bestimmung in Zus. 99 zu A.L.R. II, 2 § 581, Kinder aus Ehen zur linken Hand betreffend.

n) C.C. Art. 733, 734; 739, 742 und 743; 748; 750—752.

o) Bad. Landr. stimmt mit n) überein.

p) Österr. bürgerl. Ges.B. §§ 735; 736.

q) Preuß. Gesetz wegen Aufhebung der im Herzogtum Schlesien

und der Grafschaft Glatz geltenden besonderen Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und die gesetzliche Erbfolge, vom 11. Juli 1845.

r) Sächs. bürgerl. Ges.B. §§ 2026; 2037; 2040 und 2041, 2031. —

Über das Verhältnis dieser Rechtsquellen zu einander siehe die Citate am Schluße der vorhergehenden Aufgabe Nr. 15. —

II.

1. „Abschied des Reichs-Tags zu Freyburg im Brißgaw *Anno* MCCCCLXXXXVIII gehalten."

„§ 37: ORdnen, setzen, erklern und wöllen Wir: daß Tichtern oder Enckeln nun hinfüro an irer Anen verlassen Hab und Güter, mit irer Vater oder Muter Geschwister git, an statt ihrer Vater oder Muter zu erben, nach laut gemeiner geschribener Keyserlicher Recht, zugelassen werden sollen: Der Gewohnheyt, so an etlichen Orten dawider sein möcht, unangesehen, wann Wir auch dieselben Gewonheyt, als der Miltigkeit, Rechten und Billicheyt widerwertig und ungemeß hiemit, aus Volkomenheyt Unser Macht und rechter Wissen, abthun und vernichtigen; allen und yeden Richtern und Gerichten ernstlich gebietendt, hinfür nit mer nach sollicher Gewonheyt, sonder nach des heyligen Reichs geschriben Rechten in sollichen Fällen zu urteylen und zu richten.

Nachdem aber sollich Gewonheyt in etlichen Landen ein gantzer Lands-Bruch und Gewonheyt ist; Sollen die Fürsten und Stende derselben Lande deshalb jre Antwurt auf nechstkünfftigen Tag gen Wurms bringen".

In ähnlicher Frage wurde auf Grund des Reichsabschiedes von Speyer von 1529 § 31 unter dem 23. April 1529 eine „Kayserliche *Constitution* und Satzung" erlassen:

„WIr Carl der Fünfft von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, . . . ordnen und setzen, also: Wann einer *untestirt* abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verläst, daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter, und nicht in die Stämme erben, und dem Verstorbenen ihrer Vater oder Mutter Brüder oder Schwester, dermaßen zu *succediren* zugelassen werden sollen. Und damit auch weiter Irrung und gerichtlicher Zanck, so viel möglich abgeschnitten, und im Heil. Reich, und bey desselben Gliedern und Unterthanen, hierinn allenthalben Gleichheit gehalten werde, wollen Wir hiemit aus obberührter Unser Käyserl. Macht Vollkommenheit und rechtem Wissen, alle und jede *Statuta*, sondere Satzung, Gewonheit,

Gebräuch, alt Herkommen und Freyheiten, wo die an einigem Ort dieser unser Käyserl. Satzung zuwider erfunden, allein in obangezeigtem Fell *cassirt* und abgethan haben, die Wir auch also *cassiren*, auffheben und abthun . . .

Damit sich auch der Unwissenheit halber dieser Unser Käyserlichen Satzung niemands im Entscheiden, Urtheilen, oder sonst entschuldigen mög, so wollen Wir hiemit den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn, Städten und allen andern Unsers und des Reichs, geistl. und weltl. Stands, Unterthanen, die von uns und dem Reich, oder im Reich, einige Oberkeit und Unterthanen in Lehens oder Eygenthums Weiß inhaben, ernstlich gebietend, daß sie diese Unsere Käyserl. Satzung hiezwischen und dem 1. Tag *Aug.* zum förderlichsten das jeder thun mag, allen ihren Unterthanen, Angehörigen, Landsassen und Hindersassen, öffentlich verkünden, und ob einige Oberkeit an *Publication* und offner Verkündigung, hierzwischen und obgemeldtem Tag *Aug.* säumig, oder die dazwischen, oder darnach unterlassen würde, daß nichts destoweniger auf obgenannten ersten Tag *Augusti*, und darnach diese Unsere Käyserl. Satzung von männiglich für *publicirt*, geöffnet und verkündet geacht, auch durch männiglich also getreulich gehalten, darnach gericht, und der allenthalben nachkommen werde, ohne einige Verhinderung."

a) Welche Rechtssätze sind durch diese Reichsgesetze aufgestellt? Wie nehmen sich deren Rechtsfolgen in praktischen Beispielen dargestellt aus?

b) Wie verhalten sich die fraglichen Bestimmungen zu den entsprechenden Sätzen des römischen Rechtes, in den verschiedenen Zeiten von dessen Entwickelung, und insbesondere der Nov. 118?

c) Auf welche Rechtsquellen ist in den obigen Verfügungen überhaupt Bezug genommen? Wie ist das Verhältnis derselben zu einander? Wie stellt sich jedes der angeführten Reichsgesetze zu diesen?

d) Durch das Lauenburger Stadtrecht von 1599 wurde in II, 8 bestimmt, daß, in Übereinstimmung mit dem ältern sächsischen Rechte, das Repräsentationsrecht für die Kollateralen nicht bestehen solle. Das Herzogtum Lauenburg wurde nach dem Aussterben des lauenburgischen Hauses 1689 mit dem Fürstentum Lüneburg vereinigt, und in diesem am 16. Oktober 1798 eine Verordnung erlassen, nach welcher für die Stadt Lauenburg das Sachsenrecht in Successionsfällen abgeschafft sein solle. — Welches war die rechtliche Kraft und Wirkung aller hier angeführter Rechtsquellen bezüglich ihres sich vielfach widersprechenden Inhaltes?

2. Der Besitzer einer zum Domanium des Großherzogtums